

# Amtsblatt

## der Europäischen Union

C 290

50. Jahrgang

Ausgabe  
in deutscher Sprache

### Mitteilungen und Bekanntmachungen

4. Dezember 2007

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I <i>Entschliessungen, Empfehlungen und Stellungnahmen</i>	
	ENTSCHLIESSUNGEN	
	<b>Rat</b>	
2007/C 290/01	Entschliessung des Rates vom 15. November 2007 zu den neuen Kompetenzen für neue Beschäftigungen .....	1
<hr/>		
	II <i>Mitteilungen</i>	
	MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION	
	<b>Kommission</b>	
2007/C 290/02	Einleitung des Verfahrens (Sache COMP/M.4854 — TomTom/Tele Atlas) <sup>(1)</sup> .....	4
2007/C 290/03	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4890 — Arcelor/SFG) <sup>(1)</sup> .....	5
2007/C 290/04	Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss (Sache COMP/M.4735 — OSRAM/Sunny World) <sup>(1)</sup> .....	5

DE

IV *Informationen*

## INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

**Kommission**

2007/C 290/05	Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte am 1. Dezember 2007: 4,18 % — Euro-Wechselkurs .....	6
2007/C 290/06	Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes <sup>(1)</sup> .....	7
2007/C 290/07	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben in seinem 138. Treffen am 13. März 2006 betreffend eines Entscheidungsentwurfes im Hinblick auf das Fusionsverfahren COMP/M.3975 — Cargill/Degussa .....	8
2007/C 290/08	Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.3975 — Cargill/Degussa ( <i>gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren</i> — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) .....	9
2007/C 290/09	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der 152. Sitzung vom 2. Juli 2007 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.4504 — SFR/Télé 2 Frankreich .....	10
2007/C 290/10	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.4504 — SFR/Télé 2 France ( <i>gemäß Artikel 15 und Artikel 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren</i> — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21) .....	11

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

2007/C 290/11	Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden .....	12
2007/C 290/12	Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte <sup>(1)</sup> .....	15

V *Bekanntmachungen*

## VERWALTUNGSVERFAHREN

**Kommission**

2007/C 290/13	Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration .....	43
---------------	---	----



<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR

2007/C 290/14

F-Aurillac: Durchführung von Linienflugdiensten — Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Aurillac und Paris (Orly) — Ausschreibung der Französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates zur Auferlegung gemeinschaftlicher Verpflichtungen ..... 44



## I

*(Entschlüsseungen, Empfehlungen und Stellungnahmen)*

## ENTSCHLIESSUNGEN

## RAT

## ENTSCHLIESSUNG DES RATES

vom 15. November 2007

## zu den neuen Kompetenzen für neue Beschäftigungen

(2007/C 290/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

UNTER HINWEIS insbesondere AUF:

- (1) die Tagung des Europäischen Rates in Lissabon vom März 2000, auf der eine Strategie auf den Weg gebracht wurde, die auf ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum mit mehr und besseren Arbeitsplätzen und einen größeren sozialen Zusammenhalt abstellt sowie langfristige Beschäftigungsziele festlegt;
- (2) die Integrierten Leitlinien für Wachstum und Beschäftigung (2005-2008) <sup>(1)</sup>, darunter insbesondere die Leitlinien, die auf die Notwendigkeit abheben, den Arbeitsmarkterfordernissen besser gerecht zu werden, die Investitionen in das Humankapital zu steigern und zu optimieren, die Aus- und Weiterbildungssysteme auf neue Qualifikationsanforderungen auszurichten und für ausreichende personelle Ressourcen in den Bereichen Forschung und Entwicklung und Innovation zu sorgen;
- (3) die Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 14./15. November 2005 zur Rolle der Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele von Lissabon <sup>(2)</sup>;
- (4) die Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zu Schlüsselkompetenzen für lebensbegleitendes Lernen (2006/962/EG) <sup>(3)</sup>;

- (5) die vorgeschlagene Empfehlung zur Einrichtung eines Europäischen Qualifikationsrahmens für lebenslanges Lernen, die demnächst vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden dürfte;
- (6) die Mitteilung der Kommission vom 7. September 2007 zum Thema „IKT-Kompetenzen für das 21. Jahrhundert: Wettbewerbsfähigkeit, Wachstum und Beschäftigung fördern“ <sup>(4)</sup>.

IN ERWÄGUNG NACHSTEHENDER GRÜNDE:

- (1) Bildung und Ausbildung sind in einer Perspektive des lebenslangen Lernens unerlässlich, um Anpassungsfähigkeit und Beschäftigungsfähigkeit, bürgerschaftliches Engagement sowie persönliche und berufliche Entfaltung zu fördern. Sie erleichtern die Freizügigkeit und Mobilität der europäischen Bürger und tragen dazu bei, die Ziele und Ideale der Europäischen Union zu verwirklichen, die bestrebt ist, auf die Herausforderungen der Globalisierung und der Alterung der Bevölkerung zu reagieren. Jeder Bürger sollte die Möglichkeit erhalten, sich durch Bildung und Ausbildung die Kenntnisse anzueignen, die er benötigt, um aktiv an der Wissensgesellschaft und am Arbeitsleben teilnehmen zu können.
- (2) Die Ziele Vollbeschäftigung, Arbeitsplatzqualität, Arbeitsproduktivität und sozialer Zusammenhalt können besser erreicht werden, wenn sie ihren Niederschlag in klaren Prioritäten finden: mehr Menschen für eine Beschäftigung zu gewinnen und darin zu halten, das Angebot an Arbeitskräften zu erhöhen, die Anpassungsfähigkeit der Arbeitskräfte und der Unternehmen zu verbessern und die Investitionen in Humankapital durch bessere Ausbildung und die Entwicklung von Fähigkeiten und Kompetenzen zu verstärken —

<sup>(1)</sup> Entscheidung 2005/600/EG des Rates vom 12. Juli 2005 über Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten und Empfehlung 2005/601/EG des Rates vom 12. Juli 2005 zu den Grundzügen der Wirtschaftspolitik der Mitgliedstaaten und der Gemeinschaft (2005-2008) (ABl. L 205 vom 6.8.2005, S. 21).

<sup>(2)</sup> ABl. C 292 vom 24.11.2005, S. 3.

<sup>(3)</sup> ABl. L 394 vom 30.12.2006, S. 10.

<sup>(4)</sup> KOM(2007) 496 endg.

BETONT die Notwendigkeit,

- (1) allen europäischen Bürgern neue Möglichkeiten zu geben, das Niveau ihres Wissens sowie ihrer Kompetenzen und Fähigkeiten zu erhöhen, sich neuen Anforderungen anzupassen und neue und bessere Beschäftigungen zu finden, indem die auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene bestehenden Instrumente miteinander kombiniert werden;
- (2) Qualifikationsanforderungen ebenso wie Qualifikationsdefizite, die sich auf den europäischen Arbeitsmärkten abzeichnen, zu antizipieren;
- (3) die Anpassung des Wissens, der Fähigkeiten und der Kompetenzen an die Bedürfnisse der Gesellschaft und der Wirtschaft zu verbessern, um Wettbewerbsfähigkeit und Wachstum ebenso wie den sozialen Zusammenhalt in Europa zu stärken.

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION DAHER,

**(1) Menschen für neue Beschäftigungen in der Wissensgesellschaft zu rüsten, insbesondere durch:**

- a) Anhebung des allgemeinen Qualifikationsniveaus, wobei die allgemeine und berufliche Bildung gering qualifizierter und anderer Menschen Priorität haben sollte, die am stärksten von wirtschaftlichem und sozialem Ausschluss bedroht sind; dazu gehören Schulabbrecher und junge Menschen mit niedrigem Ausbildungsniveau, ältere Arbeitnehmer, Langzeitarbeitslose, Frauen, die auf den Arbeitsmarkt zurückkehren wollen, Migranten und Menschen mit Behinderungen;
- b) Bereitstellung und Förderung von Erstausbildung und Fortbildung im Hinblick auf Qualifikationen und Kompetenzen von höchster und selbst herausragender Qualität, um die Fähigkeit zur Innovation und Nutzung der Forschung, die für mehr Wettbewerbsfähigkeit, höheres Wachstum und mehr Beschäftigung erforderlich sind, aufrechtzuerhalten und zu verstärken;
- c) Förderung herausragender Leistungen in Forschung, Entwicklung und Innovation unter anderem durch die Entwicklung von Innovationsclustern, in die Unternehmen ebenso einbezogen werden wie Bildungs-, Ausbildungs- und Forschungseinrichtungen, und die Initiative Euroskills 2008;
- d) Umsetzung von Maßnahmen mit dem Ziel, ermittelte Qualifikationsanforderungen zu erfüllen und mögliche Qualifikationsdefizite zu beheben;
- e) Unterstützung von Arbeit Suchenden durch Berufsberatung und Erstellung eines persönlichen Ausbildungsplans, der im Falle von Qualifikationsdefiziten die Kompetenzmodule ausweist, die für einen Wechsel zu einer neuen Beschäftigung erforderlich sind;

- f) Verbreitung von Informationen über die für neue Beschäftigungen erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen durch das EURES-Netzwerk, die einzelstaatlichen Arbeitsvermittlungsstellen und die europäischen und nationalen Orientierungsnetze;
- (2) weiter daran zu arbeiten, die Validierung der Lernergebnisse und die Transparenz von Qualifikationen voranzubringen, und zwar insbesondere durch:**
- a) Ausbau der Validierung der auf einzelstaatlicher Ebene im Rahmen formaler, nicht formaler und informeller Lernprozesse erzielten Lernergebnisse gemäß den Schlussfolgerungen des Rates vom Mai 2004<sup>(1)</sup> und Umsetzung des Europäischen Qualifikationsrahmens (EQR) sowie bestehender oder künftiger europäischer Systeme zur Sammlung und Übertragung von Leistungspunkten im Hochschulbereich sowie in der beruflichen Bildung;
  - b) Weiterentwicklung des Europasses zu einem Instrument für die Umsetzung des EQR und Berücksichtigung der Fortschritte bei der Einrichtung einzelstaatlicher Systeme für die Validierung nicht formaler und informeller Lernprozesse;
- (3) Finanzierungs- und Qualitätsfragen zu behandeln durch:**

- a) Nutzung der Strukturfonds sowie des Programms im Bereich des lebenslangen Lernens, des Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation und des Siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung zur Unterstützung dieser Initiative;
- b) Verbesserung der Qualität und Relevanz der beruflichen Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen durch die Umsetzung von Qualitätssicherungsgrundsätzen entsprechend den europäischen Referenzinstrumenten sowie die Einbeziehung der Sozialpartner.

ERSUCHT DIE KOMMISSION DAHER,

- (1) im Kontext des Kopenhagen-Prozesses und der Zusammenarbeit im Hochschulwesen zu prüfen, ob es erforderlich ist, Beratungsmechanismen mit zusätzlichem Nutzen zu schaffen, um die Ermittlung neuer Arten von Beschäftigungen und Qualifikationsanforderungen auf europäischer Ebene zu verstärken, wobei die bestehenden sektorspezifischen Maßnahmen zum Erwerb von Kompetenzen und Projekte im Rahmen des lebenslangen Lernens, die Unternehmenspolitiken und jene im Zusammenhang mit dem sozialen Dialog genutzt werden sollten. Bei diesen Mechanismen sollte auf die Erstellung einer regelmäßigen Prognose mittelfristig zu erwartender Qualifikationsanforderungen und die Erkennung kurzfristiger Qualifikationsdefizite mit Blick auf die Aufgaben im Rahmen einer Beschäftigung, die Referenzniveaus (EQR) und Schlüsselkompetenzen abgestellt werden.

<sup>(1)</sup> Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten zu gemeinsamen europäischen Grundsätzen für die Ermittlung und Validierung von nicht formalen und informellen Lernprozessen (angenommen am 28. Mai 2004, Dok. 9600/04).

Bei diesen Mechanismen sollte aufgebaut werden auf:

- Erfahrungen beispielsweise von Unternehmen, Bildungs- und Ausbildungseinrichtungen sowie Arbeitsvermittlungsstellen und Forschern, und
  - vorliegenden Arbeitsmarktprognosen und den Ergebnissen sektoraler Kompetenzstrategien auf regionaler, nationaler und europäischer Ebene sowie breit angelegten Studien zu künftigen Qualifikationsanforderungen auf einzelstaatlicher und europäischer Ebene;
- (2) das europäische Netz für die Früherkennung und Prognose kommender Qualifikationsanforderungen des CEDEFOP und das europäische System für die Prognose von Beschäftigungstrends zu verstärken;
  - (3) unter Berücksichtigung der Zweijahresberichte der Mitgliedstaaten über die Folgemaßnahmen zu dieser Entschlieung auf europäischer und einzelstaatlicher Ebene im Rahmen des Programms „Allgemeine und berufliche Bildung“ Bericht zu erstatten.
-

## II

(Mitteilungen)

MITTEILUNGEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN  
UNION

KOMMISSION

**Einleitung des Verfahrens**

**(Sache COMP/M.4854 — TomTom/Tele Atlas)**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 290/02)

Am 28. November 2007 hat die Kommission entschieden, in dem oben genannten Fall das Verfahren einzuleiten, nachdem sie festgestellt hat, dass der angemeldete Zusammenschluss Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Mit der Verfahrenseinleitung wird eine zweite Prüfungsphase in Hinblick auf den angemeldeten Zusammenschluss eröffnet. Dies präjudiziert nicht die Endentscheidung in diesem Fall. Die Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004.

Die Kommission gibt interessierten Dritten Gelegenheit, der Kommission ihre Stellungnahme zu dem beabsichtigten Zusammenschluss zu unterbreiten.

Um Stellungnahmen umfassend berücksichtigen zu können, sollten sie spätestens 15 Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung bei der Kommission eingehen. Die Stellungnahme kann der Kommission durch Fax (Fax-Nr. (32-2) 296 43 01 — 296 72 44) oder auf dem Postweg unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.4854 — TomTom/Tele Atlas an folgende Anschrift übermittelt werden:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften  
GD Wettbewerb  
Merger Registry  
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70  
B-1000 Brüssel

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4890 — Arcelor/SFG)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 290/03)

Am 22. November 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
- in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4890. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).

---

**Keine Einwände gegen einen angemeldeten Zusammenschluss****(Sache COMP/M.4735 — OSRAM/Sunny World)****(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2007/C 290/04)

Am 12. November 2007 hat die Kommission entschieden, keine Einwände gegen den obengenannten angemeldeten Zusammenschluss zu erheben und ihn insofern für mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar zu erklären. Diese Entscheidung stützt sich auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung (EG) Nr. 139/2004. Der vollständige Text der Entscheidung ist nur auf Englisch erhältlich und wird nach Herausnahme eventuell darin enthaltener Geschäftsgeheimnisse veröffentlicht. Er ist erhältlich:

- auf der Europa-Wettbewerb-Website (<http://ec.europa.eu/comm/competition/mergers/cases/>). Diese Website ermöglicht, einzelne Entscheidungen der Fusionskontrolle aufzufinden, einschließlich Suchmöglichkeiten nach Unternehmen, Fallnummer, Datum und Sektor,
  - in elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter der Dokumentennummer 32007M4735. EUR-Lex ist der Online-Zugang für das Gemeinschaftsrecht (<http://eur-lex.europa.eu>).
-

## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE UND EINRICHTUNGEN  
DER EUROPÄISCHEN UNION

## KOMMISSION

**Zinssatz der Europäischen Zentralbank für Hauptrefinanzierungsgeschäfte <sup>(1)</sup> am 1. Dezember 2007:****4,18 %****Euro-Wechselkurs <sup>(2)</sup>****3. Dezember 2007**

(2007/C 290/05)

**1 Euro =**

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,4666	RON	Rumänischer Leu	3,5106
JPY	Japanischer Yen	161,82	SKK	Slowakische Krone	33,241
DKK	Dänische Krone	7,4566	TRY	Türkische Lira	1,7340
GBP	Pfund Sterling	0,71070	AUD	Australischer Dollar	1,6612
SEK	Schwedische Krone	9,3775	CAD	Kanadischer Dollar	1,4682
CHF	Schweizer Franken	1,6568	HKD	Hongkong-Dollar	11,4233
ISK	Isländische Krone	90,11	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,9159
NOK	Norwegische Krone	8,1020	SGD	Singapur-Dollar	2,1262
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	KRW	Südkoreanischer Won	1 357,19
CYP	Zypern-Pfund	0,5842	ZAR	Südafrikanischer Rand	10,0062
CZK	Tschechische Krone	26,242	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	10,8565
EEK	Estnische Krone	15,6466	HRK	Kroatische Kuna	7,3340
HUF	Ungarischer Forint	253,16	IDR	Indonesische Rupiah	13 683,38
LTL	Litauischer Litas	3,4528	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9212
LVL	Lettischer Lat	0,7007	PHP	Philippinischer Peso	62,045
MTL	Maltesische Lira	0,4293	RUB	Russischer Rubel	35,9000
PLN	Polnischer Zloty	3,6176	THB	Thailändischer Baht	45,010

<sup>(1)</sup> Auf das letzte Geschäft vor dem angegebenen Tag angewandter Satz. Bei Zinstendern marginaler Zuteilungssatz.<sup>(2)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Mitteilung der Kommission zur Anwendung von Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 552/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. März 2004 über die Interoperabilität des europäischen Flugverkehrsmanagementnetzes <sup>(1)</sup>**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

*(Veröffentlichung der Titel und der Fundstellen der gemeinschaftlichen Spezifikationen im Sinne dieser Verordnung)*

(2007/C 290/06)

Organisation	Fundstelle	Versionsnummer	Titel der gemeinschaftlichen Spezifikation	Versionsdatum
Eurocontrol <sup>(1)</sup>	Spec-0101	1.00	Eurocontrol-Spezifikation für den Erstflugplan <sup>(2)</sup>	15.7.2007

<sup>(1)</sup> Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt, rue de la Fusée 96, B-1130 Brüssel, Tel. (32-2) 729 90 11, Fax (32-2) 729 51 90.

<sup>(2)</sup> [http://www.eurocontrol.int/ses/public/standard\\_page/sk\\_community\\_specs\\_completed.html](http://www.eurocontrol.int/ses/public/standard_page/sk_community_specs_completed.html)

<sup>(1)</sup> ABl. L 96 vom 31.3.2004, S. 26.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Unternehmenszusammenschlüsse abgegeben in seinem 138. Treffen am 13. März 2006 betreffend eines Entscheidungsentwurfes im Hinblick auf das Fusionsverfahren COMP/M.3975 — Cargill/Degussa**

(2007/C 290/07)

1. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die angemeldete Transaktion einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 der Fusionskontrollverordnung darstellt.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass die angemeldete Transaktion gemeinschaftsweite Bedeutung im Sinne von Artikel 1 der Fusionskontrollverordnung besitzt.
  3. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der von der Kommission im Entscheidungsentwurf vorgenommenen Definition der relevanten Produktmärkte überein.
  4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der von der Kommission im Entscheidungsentwurf vorgenommenen Definition der relevanten geografischen Märkte überein.
  5. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss nicht zu einer wesentlichen Behinderung des Wettbewerbs im Gemeinsamen Markt oder in einem wesentlichen Teils desselben führen würde.
  6. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der angemeldete Zusammenschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2 Und Artikel 8 Absatz 1 der Fusionskontrollverordnung sowie Artikel 57 des EWR-Vertrages als mit dem Gemeinsamen Markt und dem EWR-Übereinkommen für vereinbar erklärt werden sollte.
  7. Der Beratende Ausschuss ersucht die Kommission, alle während der Diskussion erörterten Punkte in ihrer Entscheidung zu berücksichtigen.
-

**Abschlussbericht der Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.3975 — Cargill/Degussa**

*(gemäß den Artikeln 15 und 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)*

(2007/C 290/08)

Am 21. Oktober 2005 wurde bei der Kommission ein Zusammenschlussvorhaben gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates („Fusionskontrollverordnung“) angemeldet, wonach das US-amerikanische Unternehmen Cargill beabsichtigt, die Geschäftsparte Lebensmittelzutaten der deutschen Degussa AG zu erwerben.

Am 23. November 2005 schlugen die Anmelder Abhilfemaßnahmen vor, so dass sich die Frist für den Abschluss der ersten Untersuchungsphase bis zum 14. Dezember 2005 verlängerte.

Nach Prüfung der von den Anmeldern übermittelten Unterlagen und Durchführung einer Marktuntersuchung kam die Kommission zu dem Ergebnis, dass der Zusammenschluss ernste Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt aufwirft, und beschloss daher, das Verfahren nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung vom 14. Dezember 2005 einzuleiten.

Am 19. Dezember 2005 und 17. Januar 2006 wurde den Anmeldern entsprechend den Leitlinien über bewährte Praktiken bei EG-Fusionskontrollverfahren Einsichtnahme in wichtige Dokumente gewährt.

Nach eingehender Prüfung gelangten die Kommissionsdienststellen zu dem Ergebnis, dass die potenziellen Wettbewerbsbedenken, die in der Entscheidung nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c zum Ausdruck kamen, ausgeräumt worden sind. Deswegen wurde den Anmeldern keine Mitteilung der Beschwerdepunkte zugeleitet.

Besondere Bemerkungen zum Recht auf Anhörung erübrigen sich daher im vorliegenden Fall.

Brüssel, den 15. März 2006.

Karen WILLIAMS

---

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen aus der 152. Sitzung vom 2. Juli 2007 zum Entwurf einer Entscheidung in der Sache COMP/M.4504 — SFR/Télé 2 Frankreich**

(2007/C 290/09)

1. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass es sich bei dem angemeldeten Vorhaben um einen Zusammenschluss im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der EG-Fusionskontrollverordnung (Verordnung (EG) Nr. 139/2004) handelt.
  2. Der Beratende Ausschuss stimmt der Kommission zu, dass das angemeldete Vorhaben gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Fusionskontrollverordnung als Vorhaben von gemeinschaftsweiter Bedeutung anzusehen ist.
  3. Der Beratende Ausschuss teilt die Ansicht der Kommission, dass für die Würdigung des Vorhabens die folgenden Märkte sachlich relevant sind:
    - a) der vorgelagerte Markt des Erwerbs von Übertragungsrechten für audiovisuelle Sendungen, insbesondere von VoD (Video on Demand)-Übertragungsrechten für aktuelle Spielfilme;
    - b) der Zwischenmarkt für den Großhandelsvertrieb von Pay-TV-Programmen; und
    - c) der nachgelagerte Markt des Einzelhandelsvertriebs von Pay-TV-Diensten.
  4. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass der räumlich relevante Markt das französische Mutterland ist.
  5. Der Beratende Ausschuss teilt die Ansicht der Kommission, dass der beabsichtigte Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben, im Hinblick auf den französischen Markt des Einzelhandelsvertriebs von Pay-TV-Diensten ernsthaft beeinträchtigen wird. Zurückzuführen ist dies auf die starke Stellung von Vivendi auf dem vorgelagerten Markt des Erwerbs von Übertragungsrechten und auf dem Zwischenmarkt für den Großhandelsvertrieb von Pay-TV-Programmen sowie die Tatsache, dass für Vivendi durch den Zusammenschluss die Anreize zur Nichtdiskriminierung der auf dem nachgelagerten Markt des Einzelhandelsvertriebs von Pay-TV-Diensten tätigen DSL-Anbietern entfallen.
  6. Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die angebotenen Verpflichtungen in Bezug auf:
    - a) den Zugang zu Programme;
    - b) den Zugang zu Programmbouquets und Pay-per-View-Diensten;
    - c) VoD-Übertragungsrechte,ausreichen, um die unter Punkt 5 genannten erheblichen Beeinträchtigungen des wirksamen Wettbewerbs auszuschließen.
  7. Der Beratende Ausschuss stimmt mit der Kommission darin überein, dass vorbehaltlich der uneingeschränkten Einhaltung der von den beteiligten Unternehmen angebotenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung der Gesamtheit aller Verpflichtungen der geplante Zusammenschluss gemäß Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 2 und Artikel 10 Absatz 2 der EG-Fusionskontrollverordnung und Artikel 57 EWR-Abkommen als mit dem Gemeinsamen Markt sowie mit dem EWR-Abkommen vereinbar zu erklären ist.
-

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten in der Sache COMP/M.4504 — SFR/Télé 2 France**

(gemäß Artikel 15 und Artikel 16 des Beschlusses 2001/462/EG, EGKS der Kommission vom 23. Mai 2001 über das Mandat von Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren — ABl. L 162 vom 19.6.2001, S. 21)

(2007/C 290/10)

Am 28. November 2006 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen SFR SA („SFR“), das gemeinsam von Vivendi SA („Vivendi“) und der Vodafone Group plc („Vodafone“) kontrolliert wird, erwirbt durch Aktienkauf im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die ausschließliche Kontrolle über das Internetzugangs — und Festnetztelefoniegeschäft des Unternehmens Télé 2 France („Télé 2“, Tochtergesellschaft des Konzerns Télé 2).

Die Anmeldung wurde mit einem Beschluss der Kommission vom 11. Dezember 2006 für unvollständig erklärt. Daraufhin übermittelte die Anmelderin am 29. Januar 2007 ergänzende Informationen. Mit Schreiben vom 5. Februar 2007 setzte die Kommission SFR davon in Kenntnis, dass die Anmeldung ab diesem Tag als vollständig angesehen werden kann. Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 802/2004 der Kommission wurde die Anmeldung des Vorhabens am 29. Januar 2007 wirksam.

Nach einer ersten Prüfung der Anmeldung kam die Kommission zu dem Schluss, dass das angemeldete Vorhaben in den Anwendungsbereich der Fusionskontrollverordnung fällt und Anlass zu ernsthaften Bedenken hinsichtlich seiner Vereinbarkeit mit dem Gemeinsamen Markt gibt. Sie beschloss daher am 19. März 2007, ein Verfahren gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Fusionskontrollverordnung einzuleiten.

Gemäß der Anleitung für die Abwicklung von EG-Fusionskontrollverfahren (Best practices) wurde SFR Einsicht in die wichtigsten Unterlagen der Akte gewährt. Dazu wurden dem Unternehmen am 30. März 2007 nichtvertrauliche Fassungen der Antworten Dritter auf die in der ersten Phase des Prüfverfahrens versandten Auskunftsverlangen der Kommission übermittelt.

Nach einer eingehenden Marktuntersuchung gelangten die Kommissionsdienststellen zu dem Schluss, dass das angemeldete Vorhaben zu einer spürbaren Verringerung des Wettbewerbdruks auf sämtlichen Pay-TV-Märkten in Frankreich führen könnte.

Am 26. Februar 2007 boten SFR und Vivendi ein erstes Paket von Verpflichtungen an, um diese wettbewerbsrechtlichen Bedenken auszuräumen. Die Kommission unterrichtete sie, dass sie diese Verpflichtungen nicht für ausreichend hielt. Daraufhin unterbreiteten die beiden Unternehmen am 14. März und 26. April 2007 ergänzende Verpflichtungsangebote. Schließlich legten sie unter Berücksichtigung der Ergebnisse eines von der Kommission durchgeführten Markttests am 13. Juni 2007 die endgültige Fassung der Verpflichtungsangebote vor.

Vorbehaltlich der uneingeschränkten Einhaltung der am 13. Juni 2007 angebotenen Verpflichtungen durch SFR und Vivendi ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass der geplante Zusammenschluss den wirksamen Wettbewerb auf dem Gemeinsamen Markt oder einem wesentlichen Teil desselben, insbesondere wegen der Begründung oder Stärkung einer marktbeherrschenden Stellung, nicht beschränken wird. Folglich wurde den Parteien keine Mitteilung der Beschwerdepunkte übermittelt.

Ich erhielt weder Anfragen noch Stellungnahmen von den Beteiligten oder von Dritten. Das Recht auf Anhörung in dieser Sache wurde somit gewahrt.

Brüssel, den 11. Juli 2007.

Serge DURANDE

---

## INFORMATIONEN DER MITGLIEDSTAATEN

**Angaben der Mitgliedstaaten über staatliche Beihilfen, die auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 der Kommission über die Anwendung der Artikel 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen gewährt werden**

(2007/C 290/11)

Beihilfe Nr.	XA 7040/07
Mitgliedstaat	Italien
Region	Regione Lazio
Bezeichnung der Beihilferegelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des begünstigten Unternehmens	Agevolazioni a favore di PMI per progetti di ricerca industriale e sviluppo pre-competitivo
Rechtsgrundlage	Deliberazione della giunta regionale n. 440 del 19.6.2007, pubblicata sul Bollettino Ufficiale della Regione Lazio n. 20 del 20.7.2007, che modifica la deliberazione della giunta regionale n. 28 del 25.1.2007, attuativa della legge 27.10.1994, n. 598, art. 11, e s.m.i.
Voraussichtliche jährliche Kosten der Regelung oder Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	25 Mio. EUR (*)
Beihilfehöchstintensität	Die Beihilfe darf die in den geltenden gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften vorgesehenen Höchstgrenzen nicht überschreiten
Inkrafttreten der Regelung	Ab 19. Juni 2007, in jedem Fall vor der Annahme weiterer, im „Beschluss Nr. 440/2007 der Regionalregierung vorgesehener Akte“
Laufzeit der Regelung oder Auszahlung der Einzelbeihilfe	Unbegrenzt; die Beihilferegelung ist jedoch bis zum 30. Juni 2008 von der Anzeigepflicht nach Art. 88 Abs. 3 des EG-Vertrags befreit; zu diesem Zeitpunkt tritt vorbehaltlich möglicher Verlängerungen die Verordnung (EG) Nr. 70/2001 in der geänderten Fassung außer Kraft
Zweck der Beihilfe	Förderung der Tätigkeiten im Bereich der industriellen Forschung und der vorwettbewerblichen Entwicklung
Betroffene Wirtschaftssektoren	Alle Wirtschaftsbereiche
	oder
	Kohlenbergbau
	Gesamte verarbeitende Industrie
	oder
	Stahlindustrie
	Schiffbau
	Kunstfaserindustrie
	Automobilindustrie
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie

	Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse
	Sämtliche Dienstleistungen
	oder
	Verkehr
	Finanzdienstleistungen
	Sonstige Dienstleistungen
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Regione Lazio — Assessorato della Piccola e media impresa, commercio e artigianato Direzione regionale Attività produttive Via Cristoforo Colombo, 212 I-00147 Roma Tel. (39) 06 51 68 37 75 Fax (39) 06 51 68 37 73 E-mail: nconsole@regione.lazio.it
Sonstige Angaben	—

(\*) Die angegebenen jährlichen Ausgaben erfolgen zusätzlich zu den in der Regelung vorgesehenen jährlichen Ausgaben, die dieselbe Rechtsgrundlage haben und für KMU bestimmt sind, welche in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 70/2001 für andere als in diesem Formblatt genannte Sektoren fallen.

Beihilfe Nr.	XA 7041/07		
Mitgliedstaat	Deutschland		
Region	Land Niedersachsen		
Bezeichnung der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen Name des Begünstigten	Durchführung von Beratungs- und Organisationsdienstleistungen im Bereich Agrarmarketing für die Landesregierung sowie für Unternehmen und Vereinigungen im land- und ernährungswirtschaftlichen Sektor		
Rechtsgrundlage	Vertrag zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und der Marketinggesellschaft der niedersächsischen Land- und Ernährungswirtschaft über die Durchführung von Beratungs- und Organisations-Dienstleistungen im Bereich Agrarmarketing für die Landesregierung sowie für Unternehmen und Vereinigungen im land- und ernährungswirtschaftlichen Sektor  Contrat attribué dans le cadre d'un appel d'offres communautaire (voir 2007/S 45-055475 du 6.3.2007)		
Voraussichtliches jährliches Beihilfenvolumen bzw. Gesamtbetrag der dem Unternehmen gewährten Einzelbeihilfe	Beihilferegelung	Gesamtbetrag pro Jahr	1,23 Mio. EUR
		Besicherte Darlehen	—
	Einzelbeihilfe	Gesamtbetrag der Beihilfe	—
		Besicherte Darlehen	—
Beihilfeshöchstintensität	Im Einklang mit Art. 4 Abs. 2-6 und Art. 5 der Verordnung	Ja	
Inkrafttreten der Regelung	1.7.2007		
Ende der Regelung bzw. bei Einzelbeihilfen letzte Ratenzahlung	30.6.2012		
Zweck der Beihilfe	Förderung kleiner und mittlerer Unternehmen	Ja	

Betroffene Wirtschaftssektoren	Sämtliche Wirtschaftssektoren, in denen KMU-Beihilfen gewährt werden dürfen	
	Förderung beschränkt auf folgende Wirtschaftsbereiche:	Ja
	— Bergbau	
	— Gesamte verarbeitende Industrie	
	oder	
	Stahlindustrie	
	Schiffbau	
	Kunstfaserindustrie	
	Kfz-Industrie	
	Andere Bereiche der verarbeitenden Industrie	
	Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen	Ja
	— Sämtliche Dienstleistungen	
	Oder	
	Verkehr	
Finanzdienstleistungen		
Sonstige Dienstleistungen		
Name und Anschrift der Bewilligungsbehörde	Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	
	Adresse Postfach 243 D-30002 Hannover	
Einzelbeihilfen für größere Vorhaben	Im Einklang mit Artikel 6 der Verordnung	Ja

**Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte**

(Text von Bedeutung für den EWR)

*(Veröffentlichung der Titel und der Bezugsdaten der harmonisierten Normen im Sinne dieser Richtlinie)*

(2007/C 290/12)

Der zugehörige Zeitpunkt, an dem die Anwendung als harmonisierte europäische Norm beginnt, und das Ende der Koexistenzperiode, d. h. der Zeitpunkt, an dem entgegenstehende nationale technische Spezifikationen ungültig werden und ab dem die Konformitätsvermutung auf die harmonisierte europäische Norm gegründet wird, sind der Seite <http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/nando/index.cfm?fuseaction=cpd.hs> des NANDO-Informationssystems der Europäischen Kommission zu entnehmen.

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 1:1998 Heizöfen für flüssige Brennstoffe mit Verdampfungsbrennern und Schornstein- anschluß  EN 1:1998/A1:2007	—	
CEN	EN 40-4:2005 Lichtmaste — Teil 4: Anforderungen an Lichtmaste aus Stahl- und Spannbeton  EN 40-4:2005/AC:2006	—	
CEN	EN 40-5:2002 Lichtmaste — Teil 5: Anforderungen für Lichtmaste aus Stahl	—	
CEN	EN 40-6:2002 Lichtmaste — Teil 6: Anforderungen für Lichtmaste aus Aluminium	—	
CEN	EN 40-7:2002 Lichtmaste — Teil 7: Anforderungen an Lichtmaste aus faserverstärktem Polymer- verbundstoff	—	
CEN	EN 54-2:1997 Brandmeldeanlagen — Teil 2: Brandmeldezentralen  EN 54-2:1997/A1:2006  EN 54-2:1997/AC:1999	—  Anmerkung 3	31.12.2007
CEN	EN 54-3:2001 Brandmeldeanlagen — Teil 3: Feueralarmeinrichtungen — Akustische Signalgeber  EN 54-3:2001/A1:2002  EN 54-3:2001/A2:2006	—  Anmerkung 3	31.5.2009
CEN	EN 54-4:1997 Brandmeldeanlagen — Teil 4: Energieversorgungseinrichtungen  EN 54-4:1997/A1:2002  EN 54-4:1997/A2:2006  EN 54-4:1997/AC:1999	—  Anmerkung 3	31.8.2009

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 54-5:2000 Brandmeldeanlagen — Teil 5: Wärmemelder — Punktförmige Melder  EN 54-5:2000/A1:2002	—	
CEN	EN 54-7:2000 Brandmeldeanlagen — Teil 7: Rauchmelder — Punktförmige Melder nach dem Streulicht-, Durchlicht- oder Ionisationprinzip  EN 54-7:2000/A1:2002  EN 54-7:2000/A2:2006	—   Anmerkung 3	31.7.2009
CEN	EN 54-10:2002 Brandmeldeanlagen — Teil 10: Flammenmelder — Punktförmige Melder  EN 54-10:2002/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.2007)
CEN	EN 54-11:2001 Brandmeldeanlagen — Teil 11: Handfeuermelder  EN 54-11:2001/A1:2005	—  Anmerkung 3	30.9.2008
CEN	EN 54-12:2002 Brandmeldeanlagen — Teil 12: Rauchmelder — Linienförmige Melder nach dem Durchlichtprinzip	—	
CEN	EN 54-17:2005 Brandmeldeanlagen — Teil 17: Kurzschlussisolatoren	—	
CEN	EN 54-18:2005 Brandmeldeanlagen — Teil 18: Eingangs-/Ausgangsgeräte  EN 54-18:2005/AC:2007	—	
CEN	EN 54-20:2006 Brandmeldeanlagen — Teil 20: Ansaugrauchmelder	—	
CEN	EN 54-21:2006 Brandmeldeanlagen — Teil 21: Übertragungseinrichtungen für Brand- und Störungsmeldungen	—	
CEN	EN 179:1997 Schlösser und Baubeschläge — Notausgangverschlüsse mit Drücker oder Stoß- platte — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 179:1997/A1:2001  EN 179:1997/A1:2001/AC:2002	—	
CEN	EN 197-1:2000 Zement — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen, und Konformitätskriterien von Normalzement  EN 197-1:2000/A1:2004  EN 197-1:2000/A3:2007	—  Anmerkung 3  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (21.10.2004)  31.1.2008

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 197-4:2004 Zement — Teil 4: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Hochofenzement mit niedriger Anfangsfestigkeit	—	
CEN	EN 295-10:2005 Steinzeugrohre und Formstücke sowie Rohrverbindungen für Abwasserleitungen und -kanäle — Teil 10: Leistungsanforderungen	—	
CEN	EN 413-1:2004 Putz- und Mauerbinder — Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien	—	
CEN	EN 438-7:2005 Dekorative Hochdruck-Schichtpressstoffplatten (HPL) — Platten auf Basis härthbarer Harze (Schichtpressstoffe) — Teil 7: Kompaktplatten und HPL-Mehrschicht-Verbundplatten für Wand- und Deckenbekleidungen für Innen- und Außenanwendung	—	
CEN	EN 442-1:1995 Radiatoren und Konvektoren — Teil 1: Technische Spezifikationen und Anforderungen  EN 442-1:1995/A1:2003	—	
CEN	EN 450-1:2005 Flugasche für Beton — Teil 1: Definition, Anforderungen und Konformitätskriterien	—	
CEN	EN 459-1:2001 Baukalk — Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien	—	
CEN	EN 490:2004 Dach- und Formsteine aus Beton für Dächer und Wandbekleidungen — Produktanforderungen	—	
CEN	EN 492:2004 Faserzement-Dachplatten und dazugehörige Formteile — Produktspezifikation und Prüfverfahren  EN 492:2004/A1:2005  EN 492:2004/A2:2006	—  Anmerkung 3  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2006)  30.6.2008
CEN	EN 494:2004+A3:2007 Faserzement-Wellplatten und dazugehörige Formteile — Produktspezifikation und Prüfverfahren	EN 494:2004	Datum abgelaufen (30.9.2007)
CEN	EN 516:2006 Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen — Einrichtungen zum Betreten des Daches — Laufstege, Trittflächen und Einzeltritte	—	
CEN	EN 517:2006 Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen — Sicherheitsdachhaken	—	
CEN	EN 520:2004 Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 523:2003 Hüllrohre aus Bandstahl für Spannglieder — Begriffe, Anforderungen und Konformität	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 534:2006 Bitumen Wellplatten — Produktfestlegungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 544:2005 Bitumenschindeln mit mineralhaltiger Einlage und/oder Kunststoffeinlage — Produktspezifikation und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 572-9:2004 Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Kalk-Natronsilicatglas — Teil 9: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 588-2:2001 Faserzementrohre für Abwasserkanäle und Abwasserleitungen — Teil 2: Einsteig- und Kontrollschächte	—	
CEN	EN 671-1:2001 Ortfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 1: Schlauchhaspeln mit form- stabilem Schlauch  EN 671-1:2001/AC:2002	—	
CEN	EN 671-2:2001 Ortfeste Löschanlagen — Wandhydranten — Teil 2: Wandhydranten mit Flach- schlauch  EN 671-2:2001/A1:2004	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN 681-1:1996 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung — Teil 1: Vulkani- sierter Gummi  EN 681-1:1996/A1:1998  EN 681-1:1996/A2:2002  EN 681-1:1996/A3:2005	—    Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2006)
CEN	EN 681-2:2000 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung — Teil 2: Thermoplastische Elastomere  EN 681-2:2000/A1:2002	—	
CEN	EN 681-3:2000 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtungen für Anwendungen in der Wasserversorgung und Entwässerung — Teil 3: Zellige Werkstoffe aus vulkanisiertem Kautschuk  EN 681-3:2000/A1:2002	—	
CEN	EN 681-4:2000 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Rohrleitungs-Dichtmittel für Anwendungen in der Entwässerung und Kanalisation — Teil 4: Dichtelemente aus gegossenem Polyurethan  EN 681-4:2000/A1:2002	—	
CEN	EN 682:2002 Elastomer-Dichtungen — Werkstoff-Anforderungen für Dichtungen in Versor- gungsleitungen und Bauteilen für Gas und flüssige Kohlenwasserstoffe	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 771-1:2003 Festlegungen für Mauersteine — Teil 1: Mauerziegel  EN 771-1:2003/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.4.2006)
CEN	EN 771-2:2003 Festlegungen für Mauersteine — Teil 2: Kalksandsteine  EN 771-2:2003/A1:2005	EN 771-2:2000  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.1.2005)  Datum abgelaufen (1.4.2006)
CEN	EN 771-3:2003 Festlegungen für Mauersteine — Teil 3: Mauersteine aus Beton (mit dichten und porigen Zuschlägen)  EN 771-3:2003/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.4.2006)
CEN	EN 771-4:2003 Festlegungen für Mauersteine — Teil 4: Porenbetonsteine  EN 771-4:2003/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.4.2006)
CEN	EN 771-5:2003 Festlegungen für Mauersteine — Teil 5: Betonwerksteine  EN 771-5:2003/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (1.4.2006)
CEN	EN 771-6:2005 Festlegungen für Mauersteine — Teil 6: Natursteine	—	
CEN	EN 845-1:2003 Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk — Teil 1: Maueranker, Zugbänder, Auflager und Konsolen	—	
CEN	EN 845-2:2003 Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk — Teil 2: Stürze	—	
CEN	EN 845-3:2003 Festlegungen für Ergänzungsbauteile für Mauerwerk — Teil 3: Lagerfugen- bewehrung aus Stahl	—	
CEN	EN 858-1:2002 Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten (z.B. Öl und Benzin) — Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung  EN 858-1:2002/A1:2004	—	
CEN	EN 877:1999 Rohre und Fromstücke aus Gußeisen, deren Verbindungen und Zubehör zur Entwässerung von Gebäuden — Anforderungen, Prüfverfahren und Qualitäts- sicherung  EN 877:1999/A1:2006	—  Anmerkung 3	31.7.2008

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 934-2:2001 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 2: Betonzusatzmittel — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung  EN 934-2:2001/A1:2004  EN 934-2:2001/A2:2005	—   Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.6.2006)
CEN	EN 934-3:2003 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 3: Zusatzmittel für Mauermörtel — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung  EN 934-3:2003/AC:2005	—	
CEN	EN 934-4:2001 Zusatzmittel für Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 4: Zusatzmittel für Einpressmörtel für Spannglieder — Definitionen, Anforderungen, Konformität, Kennzeichnung und Beschriftung	—	
CEN	EN 997:2003 WC-Becken und WC-Anlagen mit angeformtem Geruchverschluss  EN 997:2003/A1:2006	—  Anmerkung 3	30.9.2008
CEN	EN 998-1:2003 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 1: Putzmörtel  EN 998-1:2003/AC:2005	—	
CEN	EN 998-2:2003 Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau — Teil 2: Mauermörtel	—	
CEN	EN 1057:2006 Kupfer und Kupferlegierungen — Nahtlose Rundrohre aus Kupfer für Wasser- und Gasleitungen für Sanitärinstallationen und Heizungsanlagen	—	
CEN	EN 1096-4:2004 Glas im Bauwesen — Beschichtetes Glas — Teil 4: Konformitätsbewertung/Pro- duktnorm	—	
CEN	EN 1123-1:1999 Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, feuerverzinktem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen — Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung  EN 1123-1:1999/A1:2004	—	
CEN	EN 1124-1:1999 Rohre und Formstücke aus längsnahtgeschweißtem, nichtrostendem Stahlrohr mit Steckmuffe für Abwasserleitungen — Teil 1: Anforderungen, Prüfungen, Güteüberwachung  EN 1124-1:1999/A1:2004	—	
CEN	EN 1125:1997 Schlösser und Baubeschläge — Paniktürverschlüsse mit horizontaler Betätigungs- stange — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 1125:1997/A1:2001  EN 1125:1997/A1:2001/AC:2002	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 1154:1996 Schlösser und Baubeschläge — Türschließmittel mit kontrolliertem Schließablauf — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 1154:1996/A1:2002	—	
CEN	EN 1155:1997 Schlösser und Baubeschläge — Elektrisch betriebene Feststellvorrichtungen für Drehflügeltüren — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 1155:1997/A1:2002	—	
CEN	EN 1158:1997 Schlösser und Baubeschläge — Schließfolgeregler — Anforderungen und Prüf- verfahren  EN 1158:1997/A1:2002  EN 1158:1997/A1:2002/AC:2006	—	
CEN	EN 1168:2005 Betonfertigteile — Hohlplatten	—	
CEN	EN 1279-5:2005 Glas im Bauwesen — Mehrscheiben-Isolierglas — Teil 5: Konformitätsbewertung	—	
CEN	EN 1304:2005 Dachziegel und Formziegel — Begriffe und Produktanforderungen	—	
CEN	EN 1317-5:2007 Rückhaltesysteme an Straßen — Teil 5: Anforderungen an die Produkte, Konfor- mitätsverfahren und -bescheinigung für Fahrzeugrückhaltesysteme	—	
CEN	EN 1337-3:2005 Lager im Bauwesen — Teil 3: Elastomerlager	—	
CEN	EN 1337-4:2004 Lager im Bauwesen — Teil 4: Rollenlager  EN 1337-4:2004/AC:2007	—	
CEN	EN 1337-5:2005 Lager im Bauwesen — Teil 5: Topflager	—	
CEN	EN 1337-6:2004 Lager im Bauwesen — Teil 6: Kipplager	—	
CEN	EN 1337-7:2004 Lager im Bauwesen — Teil 7: Kalotten- und Zylinderlager mit PTFE	EN 1337-7:2000	Datum abgelaufen (30.9.2004)
CEN	EN 1338:2003 Pflastersteine aus Beton — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 1338:2003/AC:2006	—	
CEN	EN 1339:2003 Platten aus Beton — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 1339:2003/AC:2006	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 1340:2003 Bordsteine aus Beton — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 1340:2003/AC:2006	—	
CEN	EN 1341:2001 Platten aus Naturstein für Außenbereiche — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 1342:2001 Pflastersteine aus Naturstein für Außenbereiche — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 1343:2001 Bordsteine aus Naturstein für Außenbereiche — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 1344:2002 Pflasterziegel — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 1423:1997 Straßenmarkierungsmaterialien — Nachstreumittel — Glasperlen, Griffigkeitsmittel und Nachstreugemische  EN 1423:1997/A1:2003	—	
CEN	EN 1433:2002 Entwässerungsrinnen für Verkehrsflächen — Klassifizierung, Bau- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Beurteilung der Konformität  EN 1433:2002/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 1457:1999 Abgasanlagen — Keramik-Innenrohre — Anforderungen und Prüfungen  EN 1457:1999/A1:2002  EN 1457:1999/AC:2006  EN 1457:1999/A1:2002/AC:2007	—	
CEN	EN 1463-1:1997 Straßenmarkierungsmaterialien — Markierungsknöpfe — Teil 1: Anforderungen im Neuzustand  EN 1463-1:1997/A1:2003	—	
CEN	EN 1469:2004 Natursteinprodukte — Bekleidungsplatten — Anforderungen	—	
CEN	EN 1504-2:2004 Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität — Teil 2: Oberflächenschutzsysteme für Beton	—	
CEN	EN 1504-3:2005 Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität — Teil 3: Statisch und nicht statisch relevante Instandsetzung	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 1504-4:2004 Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität — Teil 4: Kleber für Bauzwecke	—	
CEN	EN 1504-5:2004 Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität — Teil 5: Injektion von Betonbauteilen	—	
CEN	EN 1504-6:2006 Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität — Teil 6: Verankerung von Bewehrungsstäben	—	
CEN	EN 1504-7:2006 Produkte und Systeme für den Schutz und die Instandsetzung von Betontragwerken — Definitionen, Anforderungen, Qualitätsüberwachung und Beurteilung der Konformität — Teil 7: Korrosionsschutz der Bewehrung	—	
CEN	EN 1520:2002 Vorgefertigte bewehrte Bauteile aus haufwerksporigem Leichtbeton	—	
CEN	EN 1748-1-2:2004 Glas im Bauwesen — Spezielle Basiserzeugnisse — Borosilicatgläser — Teil 1-2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 1748-2-2:2004 Glas im Bauwesen — Spezielle Basiserzeugnisse — Glaskeramik — Teil 2-2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 1806:2006 Abgasanlagen — Keramik — Formblöcke für einschalige Abgasanlagen — Anforderungen und Prüfmethode	—	
CEN	EN 1825-1:2004 Abscheideranlagen für Fette — Teil 1: Bau-, Funktions- und Prüfgrundsätze, Kennzeichnung und Güteüberwachung  EN 1825-1:2004/AC:2006	—	
CEN	EN 1856-1:2003 Abgasanlagen — Anforderungen an Metall-Abgasanlagen — Teil 1: Bauteile für System-Abgasanlagen  EN 1856-1:2003/A1:2006	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2006)
CEN	EN 1856-2:2004 Abgasanlagen — Anforderungen an Metall-Abgasanlagen — Teil 2: Innenrohre und Verbindungsstücke aus Metall	—	
CEN	EN 1857:2003 Abgasanlagen — Bauteile — Betoninnenrohre  EN 1857:2003/AC:2005  EN 1857:2003/AC:2007	—	
CEN	EN 1858:2003 Abgasanlagen — Bauteile — Betonformblöcke	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 1863-2:2004 Glas im Bauwesen — Teilvorgespantes Kalknatronglas — Teil 2: Konformitäts- bewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 1873:2005 Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen — Lichtkuppeln aus Kunststoff — Produktfestlegungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 1916:2002 Rohre und Formstücke aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton  EN 1916:2002/AC:2006	—	
CEN	EN 1917:2002 Einsteig- und Kontrollschächte aus Beton, Stahlfaserbeton und Stahlbeton  EN 1917:2002/AC:2006	—	
CEN	EN 1935:2002 Baubeschläge — Einachsige Tür- und Fensterbänder -Anforderungen und Prüf- verfahren  EN 1935:2002/AC:2003	—	
CEN	EN 10025-1:2004 Warmgewalzte Erzeugnisse aus Baustählen — Teil 1: Allgemeine technische Lieferbedingungen	—	
CEN	EN 10210-1:2006 Warmgefertigte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Baustählen und aus Feinkornbaustählen — Teil 1: Technische Lieferbedingungen	—	
CEN	EN 10219-1:2006 Kaltgefertigte geschweißte Hohlprofile für den Stahlbau aus unlegierten Bau- stählen und aus Feinkornbaustählen — Teil 1: Technische Lieferbedingungen	—	
CEN	EN 10224:2002 Rohre und Fittings aus unlegierten Stählen für den Transport wässriger Flüssig- keiten einschließlich Trinkwasser — Technische Lieferbedingungen  EN 10224:2002/A1:2005	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 10311:2005 Verbindungen für Stahlrohre und Fittings für den Transport von Wasser und anderen wässrigen Flüssigkeiten	—	
CEN	EN 10312:2002 Geschweißte Rohre aus nichtrostenden Stählen für den Transport wässriger Flüssigkeiten einschließlich Trinkwasser — Technische Lieferbedingungen  EN 10312:2002/A1:2005	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 12004:2007 Mörtel und Klebstoffe für Fliesen und Platten — Anforderungen, Konformitäts- bewertung, Klassifizierung und Bezeichnung	EN 12004:2001	31.5.2009

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 12050-1:2001 Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung — Bau- und Prüfgrundsätze — Teil 1: Fäkalienhebeanlagen	—	
CEN	EN 12050-2:2000 Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung — Bau- und Prüfgrundsätze — Teil 2: Abwasserhebeanlagen für fäkalienfreies Abwasser	—	
CEN	EN 12050-3:2000 Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung — Bau- und Prüfgrundsätze — Teil 3: Fäkalienhebeanlagen zur begrenzten Verwendung	—	
CEN	EN 12050-4:2000 Abwasserhebeanlagen für die Gebäude- und Grundstücksentwässerung — Bau- und Prüfgrundsätze — Teil 4: Rückflussverhinderer für fäkalienfreies und fäkalienhaltiges Abwasser	—	
CEN	EN 12057:2004 Natursteinprodukte — Fliesen — Anforderungen	—	
CEN	EN 12058:2004 Natursteinprodukte — Bodenplatten und Stufenbeläge — Anforderungen	—	
CEN	EN 12094-1:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren für automatische elektrische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen	—	
CEN	EN 12094-2:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 2: Anforderungen und Prüfverfahren für automatische nicht-elektrische Steuer- und Verzögerungseinrichtungen	—	
CEN	EN 12094-3:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 3: Anforderungen und Prüfverfahren für Handauslöseeinrichtungen und Stopptaster	—	
CEN	EN 12094-4:2004 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 4: Anforderungen und Prüfverfahren für Behälterventilbaugruppen und zugehörige Auslöseeinrichtungen	—	
CEN	EN 12094-5:2006 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 5: Anforderungen und Prüfverfahren für Hoch- und Niederdruck-Bereichsventile und zugehörige Auslöseeinrichtungen	EN 12094-5:2000	30.4.2009
CEN	EN 12094-6:2006 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 6: Anforderungen und Prüfverfahren für nicht-elektrische Blockiereinrichtungen	EN 12094-6:2000	30.4.2009

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 12094-7:2000 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 7: Anforderungen und Prüfverfahren für Düsen für CO <sub>2</sub> -Anlagen  EN 12094-7:2000/A1:2005	—	
CEN	EN 12094-8:2006 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 8: Anforderungen und Prüfverfahren für Verbindungen	—	
CEN	EN 12094-9:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 9: Anforderungen und Prüfverfahren für spezielle Branderkennungselemente	—	
CEN	EN 12094-10:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 10: Anforderungen und Prüfverfahren für Druckmessgeräte und Druckschalter	—	
CEN	EN 12094-11:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 11: Anforderungen und Prüfverfahren für mechanische Wägeeinrichtungen	—	
CEN	EN 12094-12:2003 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 12: Anforderungen und Prüfverfahren für pneumatische Alarmgeräte	—	
CEN	EN 12094-13:2001 Ortsfeste Brandbekämpfungsanlagen — Bauteile für Löschanlagen mit gasförmigen Löschmitteln — Teil 13: Anforderungen und Prüfverfahren für Rückflussverhinderer und Rückschlagventile	—	
CEN	EN 12101-1:2005 Rauch- und Wärmefreihaltung — Teil 1: Bestimmungen für Rauchschürzen  EN 12101-1:2005/A1:2006	—  Anmerkung 3	31.12.2007
CEN	EN 12101-2:2003 Rauch- und Wärmefreihaltung — Teil 2: Festlegungen für natürliche Rauch- und Wärmeabzugsgeräte	—	
CEN	EN 12101-3:2002 Rauch- und Wärmefreihaltung — Teil 3: Bestimmungen für maschinelle Rauch- und Wärmeabzugsgeräte  EN 12101-3:2002/AC:2005	—	
CEN	EN 12101-6:2005 Rauch- und Wärmefreihaltung — Teil 6: Festlegungen für Differenzdrucksysteme — Bausätze  EN 12101-6:2005/AC:2006	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 12101-10:2005 Rauch- und Wärmefreihaltung — Teil 10: Energieversorgung  EN 12101-10:2005/AC:2007	—	
CEN	EN 12150-2:2004 Glas im Bauwesen — Thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 12209:2003 Schlösser und Baubeschläge — Schlösser — Mechanisch betätigte Schlösser und Schließbleche — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 12209:2003/AC:2005	—	
CEN	EN 12259-1:1999 + A1:2001 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 1: Sprinkler  EN 12259-1:1999 + A1:2001/A2:2004  EN 12259-1:1999 + A1:2001/A3:2006	—  Anmerkung 3  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2006)  Datum abgelaufen (31.8.2006)
CEN	EN 12259-2:1999 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteil für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 2: Naßalarmventil mit Zubehör  EN 12259-2:1999/A1:2001  EN 12259-2:1999/A2:2005  EN 12259-2:1999/AC:2002	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.2007)
CEN	EN 12259-3:2000 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 3: Trockenalarmventile und Zubehör  EN 12259-3:2000/A1:2001  EN 12259-3:2000/A2:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.8.2007)
CEN	EN 12259-4:2000 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 4: Wassergetriebene Alarmglocken  EN 12259-4:2000/A1:2001	—	
CEN	EN 12259-5:2002 Ortsfeste Löschanlagen — Bauteile für Sprinkler- und Sprühwasseranlagen — Teil 5: Strömungsmelder	—	
CEN	EN 12271:2006 Oberflächenbehandlung — Anforderungen	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 12285-2:2005 Werksgefertigte Tanks aus Stahl — Teil 2: Liegende zylindrische ein- und doppelwandige Tanks zur oberirdischen Lagerung von brennbaren und nichtbrennbaren wassergefährdenden Flüssigkeiten	—	
CEN	EN 12326-1:2004 Schiefer und andere Natursteinprodukte für überlappende Dachdeckungen und Außenwandbekleidungen — Teil 1: Produktspezifikation	—	
CEN	EN 12337-2:2004 Glas im Bauwesen — Chemisch vorgespanntes Kalknatronglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 12352:2006 Anlagen zur Verkehrssteuerung — Warn- und Sicherheitsleuchten	—	
CEN	EN 12368:2006 Anlagen zur Verkehrssteuerung — Signalleuchten	—	
CEN	EN 12380:2002 Belüftungsventile für Entwässerungssysteme — Anforderungen, Prüfverfahren und Konformitätsbewertung	—	
CEN	EN 12446:2003 Abgasanlagen — Bauteile — Außenschalen aus Beton	—	
CEN	EN 12467:2004 Faserzement-Tafeln — Produktspezifikation und Prüfverfahren  EN 12467:2004/A1:2005  EN 12467:2004/A2:2006	—  Anmerkung 3  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2006)  30.6.2008
CEN	EN 12566-1:2000 Kleinkläranlagen für bis zu 50 Einwohnerwerte (EW) — Teil 1: Werkmäßig hergestellte Faulgruben  EN 12566-1:2000/A1:2003	—	
CEN	EN 12566-3:2005 Kleinkläranlagen für bis zu 50 EW — Teil 3: Vorgefertigte und/oder vor Ort montierte Anlagen zur Behandlung von häuslichem Schmutzwasser	—	
CEN	EN 12620:2002 Gesteinskörnungen für Beton	—	
CEN	EN 12676-1:2000 Blendschutzsysteme für Straßen — Teil 1: Anforderungen und Eigenschaften  EN 12676-1:2000/A1:2003	—	
CEN	EN 12764:2004 Sanitärausstattungsgegenstände — Anforderungen an Whirlwannen	—	
CEN	EN 12794:2005+A1:2007 Betonfertigteile — Gründungspfähle	EN 12794:2005	30.11.2007

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 12809:2001 Heizkessel für feste Brennstoffe — Nennwärmeleistung bis 50 kW — Anforderungen und Prüfung  EN 12809:2001/A1:2004  EN 12809:2001/A1:2004/AC:2006  EN 12809:2001/AC:2006  EN 12809:2001/A1:2004/AC:2007	—	
CEN	EN 12815:2001 Herde für feste Brennstoffe — Anforderungen und Prüfung  EN 12815:2001/A1:2004  EN 12815:2001/A1:2004/AC:2006  EN 12815:2001/AC:2006  EN 12815:2001/A1:2004/AC:2007	—	
CEN	EN 12839:2001 Vorgefertigte Betonerzeugnisse — Betonelemente für Zäune	—	
CEN	EN 12843:2004 Betonfertigteile — Maste	—	
CEN	EN 12859:2001 Gips-Wandbauplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren  EN 12859:2001/A1:2004	Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2004)
CEN	EN 12860:2001 Gipskleber für Gips-Wandbauplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 12878:2005 Pigmente zum Einfärben von zement- und/oder kalkgebundenen Baustoffen — Anforderungen und Prüfverfahren  EN 12878:2005/AC:2006	—	
CEN	EN 12951:2004 Vorgefertigte Zubehörteile für Dacheindeckungen — Fest installierte Dachleitern — Produktanforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 12966-1:2005 Vertikale Verkehrszeichen — Wechselverkehrszeichen — Teil 1: Produktnorm	—	
CEN	EN 13024-2:2004 Glas im Bauwesen — Thermisch vorgespanntes Borosilicat-Einscheibensicherheitsglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 13043:2002 Gesteinskörnungen für Asphalt und Oberflächenbehandlungen für Straßen, Flugplätze und andere Verkehrsflächen  EN 13043:2002/AC:2004	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13055-1:2002 Leichte Gesteinskörnungen — Teil 1: Leichte Gesteinskörnungen für Beton, Mörtel und Einpressmörtel	—	
CEN	EN 13055-2:2004 Leichte Gesteinskörnungen — Teil 2: Leichte Gesteinskörnungen für Asphalte und Oberflächenbehandlungen sowie für ungebundene und gebundene Verwendung	—	
CEN	EN 13063-1:2005+A1:2007 Abgasanlagen — System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren — Teil 1: Anforderungen und Prüfungen für Rußbrandbeständigkeit	EN 13063-1:2005	30.4.2009
CEN	EN 13063-2:2005+A1:2007 Abgasanlagen — System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren — Teil 2: Anforderungen und Prüfungen für feuchte Betriebsweise	EN 13063-2:2005	30.4.2009
CEN	EN 13063-3:2007 Abgasanlagen — System-Abgasanlagen mit Keramik-Innenrohren — Teil 3: Anforderungen und Prüfungen für Luft-Abgasleitungen	—	
CEN	EN 13069:2005 Abgasanlagen — Keramik-Außenschalen für Systemabgasanlagen — Anforderun- gen und Prüfungen	—	
CEN	EN 13084-5:2005 Freistehende Schornsteine — Baustoffe für Innenrohre aus Mauerwerk — Teil 5: Produktfestlegungen  EN 13084-5:2005/AC:2006	—	
CEN	EN 13084-7:2005 Freistehende Schornsteine — Teil 7: Produktfestlegungen für zylindrische Stahl- bauteile zur Verwendung in einschaligen Stahlschornsteinen und Innenrohren aus Stahl	—	
CEN	EN 13101:2002 Steigeisen für Steigeisengänge in Schächten — Anforderungen, Kennzeichnung, Prüfung und Beurteilung der Konformität	—	
CEN	EN 13108-1:2006 Asphaltmischgut — Mischgutanforderungen — Teil 1: Asphaltbeton	—	
CEN	EN 13108-2:2006 Asphaltmischgut — Mischgutanforderungen — Teil 2: Asphaltbeton für sehr dünne Schichten	—	
CEN	EN 13108-3:2006 Asphaltmischgut — Mischgutanforderungen — Teil 3: Softasphalt	—	
CEN	EN 13108-4:2006 Asphaltmischgut — Mischgutanforderungen — Teil 4: Hot Rolled Asphalt	—	
CEN	EN 13108-5:2006 Asphaltmischgut — Mischgutanforderungen — Teil 5: Splittmastixasphalt	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13108-6:2006 Asphaltmischgut — Mischgutanforderungen — Teil 6: Gussasphalt	—	
CEN	EN 13108-7:2006 Asphaltmischgut — Mischgutanforderungen — Teil 7: Offenporiger Asphalt	—	
CEN	EN 13139:2002 Gesteinskörnungen für Mörtel	—	
CEN	EN 13160-1:2003 Leckanzeigesysteme — Teil 1: Allgemeine Grundsätze	—	
CEN	EN 13162:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW) — Spezifikation  EN 13162:2001/AC:2005	—	
CEN	EN 13163:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation  EN 13163:2001/AC:2005	—	
CEN	EN 13164:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation  EN 13164:2001/A1:2004  EN 13164:2001/AC:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN 13165:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Polyurethan Hartschaum (PUR) — Spezifikation  EN 13165:2001/A1:2004  EN 13165:2001/A2:2004  EN 13165:2001/AC:2005	—  Anmerkung 3  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)  Datum abgelaufen (31.5.2005)
CEN	EN 13166:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Phenolharzschaum (PF) — Spezifikation  EN 13166:2001/A1:2004  EN 13166:2001/AC:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN 13167:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Schaumglas (CG) — Spezifikation  EN 13167:2001/A1:2004  EN 13167:2001/AC:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13168:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holz- wolle (WW) — Spezifikation  EN 13168:2001/A1:2004  EN 13168:2001/AC:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN 13169:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Bläh- perlit (EPB) — Spezifikation  EN 13169:2001/A1:2004  EN 13169:2001/AC:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN 13170:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expan- diertem Kork (ICB) — Spezifikation  EN 13170:2001/AC:2005	—	
CEN	EN 13171:2001 Wärmedämmstoffe für Gebäude — Werkmäßig hergestellte Produkte aus Holz- fasern (WF) — Spezifikation  EN 13171:2001/A1:2004  EN 13171:2001/AC:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (30.11.2004)
CEN	EN 13224:2004+A1:2007 Betonfertigteile — Deckenplatten mit Stegen	EN 13224:2004	31.12.2007
CEN	EN 13225:2004 Betonfertigteile — Stabförmige Betonbauteile  EN 13225:2004/AC:2006	—	
CEN	EN 13229:2001 Kamineinsätze einschließlich offene Kamine für feste Brennstoffe — Anforderun- gen und Prüfung  EN 13229:2001/A1:2003  EN 13229:2001/A2:2004  EN 13229:2001/A2:2004/AC:2006  EN 13229:2001/AC:2006  EN 13229:2001/A2:2004/AC:2007	—	
CEN	EN 13240:2001 Raumheizer für feste Brennstoffe — Anforderungen und Prüfung  EN 13240:2001/A2:2004  EN 13240:2001/A2:2004/AC:2006  EN 13240:2001/AC:2006  EN 13240:2001/A2:2004/AC:2007	—	
CEN	EN 13241-1:2003 Tore — Produktnorm — Teil 1: Produkte ohne Feuer- und Rauchschutz- eigenschaften	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13242:2002 Gesteinskörnungen für ungebundene und hydraulisch gebundene Gemische für Ingenieur- und Straßenbau  EN 13242:2002/AC:2004	—	
CEN	EN 13249:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Bau von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen (mit Ausnahme von Eisenbahnbau und Asphaltoberbau)  EN 13249:2000/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13250:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Eisenbahnbau  EN 13250:2000/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13251:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Erd- und Grundbau sowie in Stützbauwerken  EN 13251:2000/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13252:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Dränanlagen  EN 13252:2000/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13253:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Erosionsschutzanlagen (Küstenschutz und Deckwerksbau)  EN 13253:2000/A1:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13254:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim bau Rückhaltebecken und Staudämmen  EN 13254:2000/A1:2005  EN 13254:2000/AC:2003	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13255:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung beim Kanalbau  EN 13255:2000/A1:2005  EN 13255:2000/AC:2003	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13256:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung im Tunnelbau und in Tiefbauwerken  EN 13256:2000/A1:2005  EN 13256:2000/AC:2003	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13257:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für Anwendung bei der Entsorgung fester Abfallstoffe  EN 13257:2000/A1:2005  EN 13257:2000/AC:2003	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13263-1:2005 Silikastaub für Beton — Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitäts- kriterien	—	
CEN	EN 13265:2000 Geotextilien und geotextilverwandte Produkte — Geforderte Eigenschaften für die Anwendung in Projekte zum Einschluß flüssiger Abfallstoffe  EN 13265:2000/A1:2005  EN 13265:2000/AC:2003	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.7.2005)
CEN	EN 13279-1:2005 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel — Teil 1: Begriffe und Anforderungen	—	
CEN	EN 13310:2003 Küchenspülen — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 13341:2005 Ortsfeste Tanks aus Thermoplasten für die oberirdische Lagerung von Heizölen, Kerosin und Dieselmotoren — Tanks, die aus blasgeformtem Polyethylen, rota- tionsgeformtem Polyethylen und durch anionische Polymerisation von Polyamid 6 hergestellt wurden — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 13361:2004 Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Rückhaltebecken und Staudämmen erforderlich sind  EN 13361:2004/A1:2006	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2007)
CEN	EN 13362:2005 Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Kanälen erforderlich sind	—	
CEN	EN 13383-1:2002 Wasserbausteine — Teil 1: Anforderungen	—	
CEN	EN 13407:2006 Wandhängende Urinale — Funktionsanforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 13450:2002 Gesteinskörnungen für Gleisschotter  EN 13450:2002/AC:2004	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13454-1:2004 Calciumsulfat-Binder, Calciumsulfat-Compositbinder und Calciumsulfat-Werk- mörtel für Estriche — Teil 1: Begriffe und Anforderungen	—	
CEN	EN 13479:2004 Schweißzusätze — Allgemeine Produktnorm für Zusätze und Pulver zum Schmelzschweißen von metallischen Werkstoffen	—	
CEN	EN 13491:2004 Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Tunneln und Tiefbauwerken erforderlich sind  EN 13491:2004/A1:2006	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2007)
CEN	EN 13492:2004 Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Deponien, Zwischenlagern und Auffangbecken für flüssige Abfall- stoffe erforderlich sind  EN 13492:2004/A1:2006	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (28.2.2007)
CEN	EN 13493:2005 Geosynthetische Dichtungsbahnen — Eigenschaften, die für die Anwendung beim Bau von Deponien und Zwischenlagern für feste Abfallstoffe erforderlich sind	—	
CEN	EN 13502:2002 Abgasanlagen — Anforderungen und Prüfverfahren für Keramik-Aufsätze	—	
CEN	EN 13561:2004 Markisen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen	—	
CEN	EN 13564-1:2002 Rückstauverschlüsse für Gebäude — Teil 1: Anforderungen	—	
CEN	EN 13565-1:2003 Orstfeste Brandbekämpfungsanlagen — Schaumlöschanlagen — Teil 1: Anforde- rungen und Prüfverfahren für Bauteile	—	
CEN	EN 13616:2004 Überfüllsicherungen für ortsfeste Tanks für flüssige Brenn- und Kraftstoffe  EN 13616:2004/AC:2006	—	
CEN	EN 13658-1:2005 Putzträger und Putzprofile aus Metall — Begriffe, Anforderungen und Prüf- verfahren — Teil 1: Innenputze	—	
CEN	EN 13658-2:2005 Putzträger und Putzprofile aus Metall — Begriffe, Anforderungen und Prüf- verfahren — Teil 2: Außenputze	—	
CEN	EN 13659:2004 Abschlüsse außen — Leistungs- und Sicherheitsanforderungen	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13693:2004 Betonfertigteile — Besondere Fertigteile für Dächer	—	
CEN	EN 13707:2004 Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen mit Trägereinlage für Dachabdichtungen — Definitionen und Eigenschaften  EN 13707:2004/A1:2006	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.2007)
CEN	EN 13747:2005 Betonfertigteile — Plattendecken mit Ortbetonergänzung  EN 13747:2005/AC:2006	—	
CEN	EN 13748-1:2004 Terrazzoplatten — Teil 1: Terrazzoplatten für die Verwendung im Innenbereich  EN 13748-1:2004/A1:2005  EN 13748-1:2004/AC:2005	—  Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.12.2005)
CEN	EN 13748-2:2004 Terrazzoplatten — Terrazzoplatten für die Außenverwendung	—	
CEN	EN 13813:2002 Estrichmörtel, Estrichmassen und Estriche — Estrichmörtel und Estrichmassen — Eigenschaften und Anforderungen	—	
CEN	EN 13815:2006 Formteile aus faserverstärktem Gips — Begriffe, Anforderungen und Prüf- verfahren	—	
CEN	EN 13830:2003 Vorhangfassaden — Produktnorm	—	
CEN	EN 13859-1:2005 Abdichtungsbahnen — Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen — Teil 1: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Dach- deckungen	—	
CEN	EN 13859-2:2004 Abdichtungsbahnen — Definitionen und Eigenschaften von Unterdeck- und Unterspannbahnen — Teil 2: Unterdeck- und Unterspannbahnen für Wände	—	
CEN	EN 13877-3:2004 Fahrbahnbefestigungen aus Beton — Teil 3: Anforderungen an Dübel für Fahr- bahnbefestigungen aus Beton	—	
CEN	EN 13915:2007 Gipsplatten-Wandbaufertigtafeln mit einem Kartonwabenkern — Begriffe, Anfor- derungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 13950:2005 Gips-Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung — Begriffe, Anforderun- gen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 13956:2005 Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomerbahnen für Dachabdichtungen — Definitionen und Eigenschaften  EN 13956:2005/AC:2006	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 13963:2005 Materialien für das Verspachteln von Gipsplatten-Fugen — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren EN 13963:2005/AC:2006	—	
CEN	EN 13964:2004 Unterdecken — Anforderungen und Prüfverfahren EN 13964:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	31.8.2008
CEN	EN 13967:2004 Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomerbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser — Definitionen und Eigenschaften EN 13967:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.2007)
CEN	EN 13969:2004 Abdichtungsbahnen — Bitumenbahnen für die Bauwerksabdichtung gegen Bodenfeuchte und Wasser — Definitionen und Eigenschaften EN 13969:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.2007)
CEN	EN 13970:2004 Abdichtungsbahnen — Bitumen-Dampfsperrbahnen — Definitionen und Eigenschaften EN 13970:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.2007)
CEN	EN 13978-1:2005 Betonfertigteile — Betonfertiggaragen — Teil 1: Anforderungen an monolithische oder aus raumgroßen Einzelteilen bestehende Stahlbetongaragen	—	
CEN	EN 13984:2004 Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomer-Dampfsperrbahnen — Definitionen und Eigenschaften EN 13984:2004/A1:2006	— Anmerkung 3	Datum abgelaufen (31.5.2007)
CEN	EN 13986:2004 Holzwerkstoffe zur Verwendung im Bauwesen — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung	EN 13986:2002	Datum abgelaufen (30.4.2005)
CEN	EN 14016-1:2004 Bindemittel für Magnesiaestriche — Kaustische Magnesia und Magnesiumchlorid — Teil 1: Begriffe und Anforderungen	—	
CEN	EN 14037-1:2003 Deckenstrahlplatten für Wasser mit einer Temperatur unter 120 °C — Teil 1: Technische Spezifikationen und Anforderungen	—	
CEN	EN 14041:2004 Elastische, textile und Laminat-Bodenbeläge — Wesentliche Eigenschaften EN 14041:2004/AC:2006	—	
CEN	EN 14063-1:2004 Wärmedämmstoffe für Gebäude — An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Blähton-Leichtzuschlagsstoffen — Teil 1: Spezifikation für die Schüttdämmstoffe vor dem Einbau EN 14063-1:2004/AC:2006	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 14080:2005 Holzbauwerke — Brettschichtholz — Anforderungen	—	
CEN	EN 14081-1:2005 Holzbauwerke — Nach Festigkeit sortiertes Bauholz für tragende Zwecke mit rechteckigem Querschnitt — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	—	
CEN	EN 14178-2:2004 Glas im Bauwesen — Basiserzeugnisse aus Erdalkali-Silicatglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 14179-2:2005 Glas im Bauwesen — Heißgelagertes thermisch vorgespanntes Kalknatron-Einscheibensicherheitsglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 14188-1:2004 Fugeneinlagen und Fugenmassen — Teil 1: Anforderungen an heißverarbeitbare Fugenmassen	—	
CEN	EN 14188-2:2004 Fugeneinlagen und Fugenmassen — Teil 2: Anforderungen an kalt verarbeitbare Fugenmassen	—	
CEN	EN 14188-3:2006 Fugeneinlagen und Fugenmassen — Teil 3: Anforderungen an elastomere Fugenprofile	—	
CEN	EN 14190:2005 Gipsplattenprodukte aus der Weiterverarbeitung — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 14195:2005 Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren  EN 14195:2005/AC:2006	—	
CEN	EN 14209:2005 Hohlkehlleisten aus kartonummanteltem Gips — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 14216:2004 Zement — Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Sonderzement mit sehr niedriger Hydratationswärme	—	
CEN	EN 14246:2006 Gipselemente für Unterdecken (abgehängte Decken) — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren  EN 14246:2006/AC:2007	—	
CEN	EN 14250:2004 Holzbauwerke — Produktanforderungen an vorgefertigte Fachwerkträger mit Nagelplatten	—	
CEN	EN 14296:2005 Sanitärausstattungsgegenstände — Reihenwaschanlagen	—	
CEN	EN 14316-1:2004 Wärmedämmstoffe für Gebäude — An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung aus Produkten mit expandiertem Perlite (EP) — Spezifikation für gebundene und Schüttstoffe vor dem Einbau	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 14317-1:2004 Wärmedämmstoffe für Gebäude — An der Verwendungsstelle hergestellte Wärmedämmung mit Produkten aus expandiertem Vermiculite (EV) — Teil 1: Spezifikation für gebundene und Schüttdämmstoffe vor dem Einbau	—	
CEN	EN 14321-2:2005 Glas im Bauwesen — Thermisch vorgespanntes Erdalkali-Silicat-Einscheiben- sicherheitsglas — Teil 2: Konformitätsbewertung/Produktnorm	—	
CEN	EN 14339:2005 Unterflurhydranten	—	
CEN	EN 14342:2005 Parkett und Holzfußböden — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung  EN 14342:2005/AC:2007	—	
CEN	EN 14351-1:2006 Fenster und Türen — Produktnorm, Leistungseigenschaften — Teil 1: Fenster und Außentüren ohne Eigenschaften bezüglich Feuerschutz und/oder Rauch- dichtheit	—	
CEN	EN 14374:2004 Holzbauwerke — Furnierschichtholz für tragende Zwecke — Anforderungen	—	
CEN	EN 14384:2005 Überflurhydranten	—	
CEN	EN 14388:2005 Lärmschutzeinrichtungen an Straßen — Vorschriften	—	
CEN	EN 14396:2004 Ortsfeste Steigleitern für Schächte	—	
CEN	EN 14399-1:2005 Hochfeste planmäßig vorspannbare Schraubenverbindungen für den Metallbau — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	—	
CEN	EN 14411:2006 Keramische Fliesen und Platten — Begriffe, Klassifizierung, Gütemerkmale und Kennzeichnung	EN 14411:2003	Datum abgelaufen (30.6.2007)
CEN	EN 14428:2004 Duschabtrennungen — Funktionsanforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 14449:2005 Glas im Bauwesen — Verbundglas und Verbund-Sicherheitsglas — Konformitäts- bewertung/Produktnorm  EN 14449:2005/AC:2005	—	
CEN	EN 14471:2005 Abgasanlagen — Systemabgasanlagen mit Kunststoffinnenrohren — Anforderun- gen und Prüfungen	—	
CEN	EN 14496:2005 Kleber auf Gipsbasis für Verbundplatten zur Wärme- und Schalldämmung und Gipsplatten — Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren	—	

ESO (*)	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 14528:2007 Sitzwaschbecken — Funktionsanforderungen und Prüfverfahren	EN 14528:2005	31.1.2009
CEN	EN 14604:2005 Rauchwarnmelder	—	
CEN	EN 14647:2005 Tonerdezeug — Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien  EN 14647:2005/AC:2006	—	
CEN	EN 14680:2006 Klebstoffe für drucklose thermoplastische Rohrleitungssysteme — Festlegungen	—	
CEN	EN 14688:2006 Sanitärausstattungsgegenstände — Waschbecken — Funktionsanforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 14716:2004 Spanndecken — Anforderungen und Prüfverfahren	—	
CEN	EN 14782:2006 Selbsttragende Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech — Produktspezifikation und Anforderungen	—	
CEN	EN 14783:2006 Vollflächig unterstützte Dachdeckungs- und Wandbekleidungselemente für die Innen- und Außenanwendung aus Metallblech — Produktspezifikation und Anforderungen	—	
CEN	EN 14800:2007 Gewellte, metallene Sicherheits-Gasschlauchleitungen für den Anschluss von Haushalts-Gasgeräten	—	
CEN	EN 14814:2007 Klebstoffe für Druckrohrleitungssysteme aus thermoplastischen Kunststoffen für Fluide — Festlegungen	—	
CEN	EN 14843:2007 Betonfertigteile — Treppen	—	
CEN	EN 14844:2006 Betonfertigteile — Hohlkastenelemente	—	
CEN	EN 14889-1:2006 Fasern für Beton — Teil 1: Stahlfasern — Begriffe, Festlegungen und Konformität	—	
CEN	EN 14889-2:2006 Fasern für Beton — Teil 2: Polymerfasern — Begriffe, Festlegungen und Konformität	—	
CEN	EN 14904:2006 Sportböden — Sportböden für Hallen und Räume mehrfunktionale Sportnutzung und Mehrzwecknutzung — Anforderungen	—	
CEN	EN 14909:2006 Abdichtungsbahnen — Kunststoff- und Elastomer-Mauersperrbahnen — Definitionen und Eigenschaften	—	

ESO <sup>(1)</sup>	Referenz und Titel der Norm (und Referenzdokument)	Referenz der ersetzten Norm	Datum des Endes der Annahme der Konformitäts- vermutung für die ersetzte Norm (Anmerkung 1)
CEN	EN 14915:2006 Wand- und Deckenbekleidung aus Massivholz im Innen- und Außenbereich — Eigenschaften, Bewertung der Konformität und Kennzeichnung  EN 14915:2006/AC:2007	—	
CEN	EN 14933:2007 Wärmedämmung und leichte Füllprodukte für Anwendungen im Tiefbau — Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) — Spezifikation	—	
CEN	EN 14934:2007 Wärmedämmung und leichte Füllprodukte für Anwendungen im Tiefbau — Werkmäßig hergestellte Produkte aus extrudiertem Polystyrolschaum (XPS) — Spezifikation	—	
CEN	EN 14964:2006 Unterdeckplatten für Dachdeckungen — Definitionen und Eigenschaften	—	
CEN	EN 14967:2006 Abdichtungsbahnen — Bitumen-Mauersperrbahnen — Definitionen und Eigen- schaften	—	
CEN	EN 14989-1:2007 Abgasanlagen — Anforderungen und Prüfverfahren für Metall-Abgasanlagen und materialunabhängige Luftleitungen für raumlufunabhängige Anlagen — Teil 1: Senkrecht angeordnete luft/Abgas-Aufsätze für Abgasanlagen mit Gasgeräten des Typs C6	—	
CEN	EN 14991:2007 Betonfertigteile — Gründungselemente	—	
CEN	EN 14992:2007 Betonfertigteile — Wandelemente	—	
CEN	EN 15048-1:2007 Garnituren für nicht planmäßig vorgespannte Schraubenverbindungen für den Metallbau — Teil 1: Allgemeine Anforderungen	—	
CEN	EN 15050:2007 Betonfertigteile — Fertigteile für Brücken	—	
CEN	EN 15088:2005 Aluminium und Aluminiumlegierungen — Erzeugnisse für Tragwerksanwendun- gen — Technische Lieferbedingungen	—	
CEN	EN 15167-1:2006 Hüttensandmehl zur Verwendung in Beton, Mörtel und Einpressmörtel — Teil 1: Definitionen, Anforderungen und Konformitätskriterien	—	
CEN	EN 15250:2007 Speicherfeuerstätten für feste Brennstoffe — Anforderungen und Prüfverfahren	—	

<sup>(1)</sup> ENO: Europäische Normungsorganisation:

— CEN: rue de Stassart 36, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 550 08 11; fax (32-2) 550 08 19 (<http://www.cen.eu>)

— CENELEC: rue de Stassart 35, B-1050 Brussels, Tel. (32-2) 519 68 71; fax (32-2) 519 69 19 (<http://www.cenelec.org>)

— ETSI: 650, route des Lucioles, F-06921 Sophia Antipolis, Tel. (33) 492 94 42 00; fax (33) 493 65 47 16 (<http://www.etsi.org>).

- Anmerkung 1* Allgemein wird das Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung das Datum der Zurücknahme sein („Dow“), das von der europäischen Normungsorganisation bestimmt wird, aber die Benutzer dieser Normen werden darauf aufmerksam gemacht, dass dies in bestimmten Ausnahmefällen anders sein kann.
- Anmerkung 3* Wenn es Änderungen gibt, dann besteht die betroffene Norm aus EN CCCCC:YYYY, ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden und der zitierten neuen Änderung. Die ersetzte Norm (Spalte 4) besteht folglich aus der EN CCCCC:YYYY und ihren vorangegangenen Änderungen, falls vorhanden, aber ohne die zitierte neue Änderung. Ab dem festgelegten Datum besteht für die ersetzte Norm nicht mehr die Konformitätsvermutung mit den grundsätzlichen Anforderungen der Richtlinie.

*Hinweis:*

- Alle Anfragen zur Lieferung der Normen müssen an eine dieser europäischen Normenorganisationen oder an eine Nationalnormenorganisation gerichtet werden, deren Liste sich im Anhang der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates <sup>(1)</sup> befindet, welche durch die Richtlinie 98/48/EG <sup>(2)</sup> geändert wurde.
- Die Veröffentlichung der Bezugsdaten im *Amtsblatt der Europäischen Union* bedeutet nicht, dass die Normen in allen Sprachen der Gemeinschaft verfügbar sind.
- Dieses Verzeichnis ersetzt die vorhergegangenen, im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Verzeichnisse. Die Kommission sorgt für die Aktualisierung dieses Verzeichnisses.

Mehr Information unter:

<http://ec.europa.eu/enterprise/newapproach/standardization/harmstds/>

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 204 vom 21.7.1998, S. 37.

<sup>(2)</sup> ABl. L 217 vom 5.8.1998, S. 18.

## V

(Bekanntmachungen)

## VERWALTUNGSVERFAHREN

## KOMMISSION

**Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration**

(2007/C 290/13)

Hiermit wird zur Einreichung von Vorschlägen zum Arbeitsprogramm des 7. Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007-2013) aufgefordert.

Dabei geht es um Vorschläge für die folgende Aufforderung des **spezifischen Programms „Zusammenarbeit“: Informations- und Kommunikationstechnologien: FP7-ICT-2007-3.**

Frist und Mittelausstattung sind dem Wortlaut der Aufforderung zu entnehmen, die auf den CORDIS-Internetseiten veröffentlicht ist:

<http://cordis.europa.eu/fp7/calls/>

---

## F-Aurillac: Durchführung von Linienflugdiensten

### Durchführung von Linienflugdiensten zwischen Aurillac und Paris (Orly)

#### Ausschreibung der Französischen Republik gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates zur Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen

(2007/C 290/14)

1. **Einleitung:** Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 des Rates vom 23.7.1992 über den Zugang von Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft zu Strecken des innergemeinschaftlichen Flugverkehrs hat Frankreich im Linienflugverkehr zwischen Aurillac und Paris (Orly) gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegt. Die Einzelheiten dieser gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wurden im Amtsblatt der Europäischen Union vom 1.12.2007 unter der Nummer C 289 veröffentlicht.

Sofern am 1.5.2008 kein Luftfahrtunternehmen den Linienflugverkehr auf dieser Strecke entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen und ohne die Beantragung einer finanziellen Ausgleichsleistung aufgenommen hat oder im Begriff ist aufzunehmen, wird Frankreich im Rahmen des Verfahrens nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d) der vorgenannten Verordnung den Zugang zu dieser Strecke einem einzigen Luftfahrtunternehmen vorbehalten und das Recht zur Durchführung dieser Flugdienste ab dem 1.6.2008 im Zuge einer Ausschreibung vergeben.

2. **Vergabestelle:** Chambre de commerce et d'industrie du Cantal, 44, boulevard du Pont Rouge, -15013 Aurillac Cedex. Tél. (33) 471 45 40 41. Fax (33) 471 48 48 12. E-mail: cdouhet@cantal.cci.fr.

3. **Leistungsbeschreibung:** Durchführung von Linienflugdiensten ab dem 1.6.2008 entsprechend den in Absatz 1 genannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

4. **Hauptmerkmale des Vertrags:** Vertrag zwischen dem Luftfahrtunternehmen, der Industrie- und Handelskammer Cantal und dem Staat über die Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen gemäß Artikel 8 des Dekrets Nr. 2005-473 vom 16.5.2005 über Vorschriften zur Gewährung staatlicher Ausgleichsleistungen.

Der Auftragnehmer erhält die Einnahmen aus den Flugdiensten. Er erhält außerdem von der Industrie- und Handelskammer Cantal und dem Staat einen Beitrag in Höhe der Differenz zwischen den tatsächlichen Betriebskosten ohne Steuern (Mehrwertsteuer und luftverkehrsbezogene Abgaben) und den erzielten Einnahmen ohne Steuern (Mehrwertsteuer und luftverkehrsbezogene Abgaben). Dieser Beitrag übersteigt in keinem Fall die im Gebot geforderte maximale Ausgleichsleistung abzüglich etwaiger Strafgebühren gemäß Abschnitt 9-4.

5. **Laufzeit:** Die Laufzeit des Vertrags (Vertrag über die Auferlegung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen) beträgt drei Jahre und beginnt am 1.6.2008.

6. **Teilnahme an der Ausschreibung:** Die Teilnahme steht jedem Luftfahrtunternehmen offen, das im Besitz einer gül-

tigen Betriebsgenehmigung ist, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates vom 23.7.1992 über die Erteilung von Betriebsgenehmigungen an Luftfahrtunternehmen erteilt wurde.

7. **Vergabeverfahren und Auswahlkriterien:** Diese Ausschreibung unterliegt den Bestimmungen von Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben d bis i der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92, den Bestimmungen von Kapitel IV Abschnitt 1 des Gesetzes Nr. 93-122 vom 29.1.1993 über die Verhütung von Korruption und die Transparenz in der Wirtschaft und im öffentlichen Auftragswesen sowie der zugehörigen Durchführungsbestimmungen (insbesondere Dekret Nr. 97-638 vom 31.5.1997 zur Durchführung des Gesetzes Nr. 97-210 vom 11.3.1997 zur Bekämpfung der Schwarzarbeit) sowie des Dekrets Nr. 2005-473 vom 16.5.2005 über Vorschriften zur Gewährung staatlicher Ausgleichsleistungen und der drei zugehörigen Durchführungsersätze vom 16.5.2005.

7-1 **Bewerbungsunterlagen:** Die Bewerbungen sind in französischer Sprache zu verfassen. Behördliche Dokumente, die in einer der Amtssprachen der Europäischen Union abgefasst sind, sind gegebenenfalls ins Französische zu übersetzen. Der französischen Fassung kann auch eine in einer anderen Amtssprache der Europäischen Union erstellte Fassung beigelegt werden, die nicht verbindlich ist.

Die Bewerber müssen folgende Unterlagen einreichen:

— ein vom Geschäftsführer oder seinem Stellvertreter unterzeichnetes Bewerbungsschreiben mit Nachweis der Unterschriftsvollmacht;

— eine Beschreibung des Unternehmens mit Angaben über die fachliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Bewerbers im Bereich des Luftverkehrs, gegebenenfalls mit entsprechenden Nachweisen. Die Unterlagen müssen die Fähigkeit des Bewerbers belegen, die Kontinuität der Dienste und die Gleichbehandlung der Fluggäste zu gewährleisten. Als Orientierung kann hierfür das Musterformular DC5 für die Vergabe öffentlicher Aufträge verwendet werden;

— einen Beleg über den Gesamtumsatz und den Umsatz in der ausgeschriebenen Leistungsart in den letzten drei Jahren oder, falls vom Bewerber gewünscht, die Bilanzen und Ergebnisrechnungen der letzten drei Geschäftsjahre. Können diese Unterlagen nicht beigebracht werden, so hat der Bewerber dies zu begründen;

- eine Erläuterung der Methodik zur Bearbeitung der Ausschreibungsunterlagen, sofern der Bewerber von der Industrie- und Handelskammer Cantal zur Angebotsabgabe aufgefordert wird. Insbesondere sind anzugeben bzw. vorzulegen:
    - die technischen und personellen Mittel, die der Bewerber zur Bedienung der betreffenden Strecke einzusetzen beabsichtigt;
    - die Anzahl, Qualifikation und Einsatzgebiete der Mitarbeiter sowie gegebenenfalls beabsichtigte Neueinstellungen;
    - das eingesetzte Fluggerät und gegebenenfalls die entsprechenden Zulassungen;
    - eine Kopie der Betriebsgenehmigung des Bieters;
    - bei Betriebsgenehmigungen, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat als Frankreich ausgestellt wurden, ist darüber hinaus Folgendes anzugeben:
      - das Ausstellungsland der Luftfahrzeugführerlizenz
      - das den Arbeitsverträgen zugrunde liegende Arbeitsrecht
      - die zuständigen Sozialversicherungsträger
      - Vorkehrungen zur Einhaltung der Artikel L. 342-1 bis L. 342-6 und D. 341-5 ff. des Arbeitsgesetzbuchs in Bezug auf die befristete Entsendung von Angestellten zur Erbringung von Dienstleistungen im Inland
    - die Bescheinigungen bzw. eidesstattlichen Erklärungen gemäß Artikel 8 des Dekrets Nr. 97-638 vom 31.5.1997 und dem zugehörigen Durchführungserlass vom 31.3.2003, aus denen hervorgeht, dass der Bewerber seine Verpflichtungen gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern erfüllt hat, insbesondere in Bezug auf:
      - Körperschaftsteuer,
      - Mehrwertsteuer,
      - Beiträge zur Sozial-, Unfall- und Krankenversicherung sowie zur Familienbeihilfe,
      - Luftverkehrssteuern,
      - Flughafensteuern,
      - Fluglärmabgaben,
      - Solidaritätsabgabe.
- Bei Bietern aus einem anderen EU-Mitgliedstaat als Frankreich sind diese Bescheinigungen oder Erklärungen von den Behörden und Einrichtungen des Herkunftslandes auszustellen.
- eine eidesstattliche Erklärung, wonach keine im Bulletin Nr. 2 eingetragene Verurteilung wegen eines der in den Artikeln L. 324-9, L. 324-10, L. 341-6, L. 125-1 und L. 125-3 des Arbeitsgesetzbuchs aufgeführten Verstöße vorliegt;
  - eine eidesstattliche Erklärung und/oder ein Nachweis über die Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer gemäß Artikel L. 323-1 des Arbeitsgesetzbuchs;
  - ein Auszug „K bis“ aus dem Handelsregister oder ein gleichwertiges Dokument;
  - eine höchstens drei Monate alte Versicherungsbescheinigung gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 vom 23.7.1992, aus der hervorgeht, dass gegen die im Rahmen der Haftpflicht zu ersetzenden Schäden, die insbesondere Fluggästen, an Gepäck, an Fracht, an Post und Dritten durch Unfälle entstehen können, ein Versicherungsschutz im Einklang mit der Verordnung (EG) Nr. 785/2004 vom 21.4.2004, insbesondere Artikel 4, besteht;
  - im Fall von Schutz- oder Kollektivmaßnahmen eine Kopie des/der diesbezüglichen Urteils bzw. Urteile (ist das Urteil nicht in französischer Sprache abgefasst, ist ihm eine beglaubigte Übersetzung beizufügen).
- 7-2 Prüfung der Bewerbungen: Die Auswahl der Bewerbungen erfolgt aufgrund nachstehender Kriterien:
- berufliche und finanzielle Garantien der Bewerber,
  - Fähigkeit der Bewerber, die Kontinuität der Dienste und die Gleichbehandlung der Fluggäste zu gewährleisten,
  - Erfüllung der Pflicht zur Beschäftigung behinderter Arbeitnehmer gemäß Artikel L. 323-1 des Arbeitsgesetzbuchs.
8. **Zuschlagskriterien:** Die Luftfahrtunternehmen, deren Bewerbung ausgewählt wurde, werden anschließend aufgefordert, ihr Gebot zu den ihnen dann übermittelten Ausschreibungsbedingungen abzugeben.
- Die eingereichten Angebote werden von der zuständigen Stelle der Industrie- und Handelskammer Cantal frei verhandelt.
- Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EWG) Nr. 2408/92 erfolgt die Auswahl unter den vorgelegten Angeboten unter Berücksichtigung der Angemessenheit des Dienstes und insbesondere der Preise und Bedingungen, die den Nutzern auferlegt werden können, sowie der verlangten finanziellen Ausgleichsleistung.

## 9. Wichtige zusätzliche Angaben:

9-1 Finanzieller Ausgleich: In den Geboten der ausgewählten Bewerber muss ausdrücklich der Höchstbetrag der Ausgleichsleistung genannt werden, die für die Bedienung der Strecken über einen Zeitraum von drei Jahren ab 1.6.2008 (nach Jahren aufgeschlüsselt) gefordert wird. Die zu leistende Ausgleichszahlung wird für jedes Jahr nachträglich anhand der nachgewiesenen Aufwendungen und Einnahmen des Flugdienstes festgesetzt, übersteigt jedoch in keinem Fall den im Angebot genannten Betrag. Dieser Höchstbetrag kann nur abgeändert werden, wenn sich die Bedingungen für die Durchführung der Flugdienste auf unvorhersehbare Weise ändern.

Die jährlichen Zahlungen werden in Anzahlungen und einen Restbetrag aufgeteilt. Der Restbetrag wird erst ausbezahlt, wenn gemäß nachstehendem Abschnitt 9-2 die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke bestätigt und die ordnungsgemäße Durchführung des Dienstes festgestellt worden sind.

Bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags kommt baldmöglichst das Verfahren von Abschnitt 9-2 zur Anwendung, damit dem Luftfahrtunternehmen der ihm zustehende Ausgleichsbetrag angewiesen werden kann. Dabei ist der im ersten Absatz genannte Höchstbetrag entsprechend der tatsächlichen Dauer der Durchführung des Dienstes zu verringern.

9-2 Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung des Dienstes und der Buchführung des Luftfahrtunternehmens: Die Durchführung des Dienstes und die Buchführung des Luftfahrtunternehmens für die betreffende Strecke werden im Einvernehmen mit dem Luftfahrtunternehmen mindestens einmal jährlich geprüft.

9-3 Änderung und Kündigung des Vertrags: Ist nach Auffassung des Luftfahrtunternehmens aufgrund einer unvorhergesehenen Veränderung der Betriebsbedingungen eine Änderung des Höchstbetrags des finanziellen Ausgleichs gerechtfertigt, kann es den anderen Vertragsparteien, die sich binnen zwei Monaten dazu äußern können, einen begründeten Antrag vorlegen. Der Vertrag kann daraufhin entsprechend geändert werden.

Die Vertragsparteien müssen bei vorzeitiger Kündigung des Vertrags eine sechsmonatige Kündigungsfrist einhalten. Kommt das Luftfahrtunternehmen seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, so gilt der Vertrag als durch dieses Unternehmen fristlos gekündigt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach einer entsprechenden Mahnung den Dienst entsprechend diesen Verpflichtungen wieder aufgenommen hat.

9-4 Sanktionen und sonstige Vertragsstrafen: Die Nichteinhaltung der in Abschnitt 9-3 genannten Kündigungsfrist durch das Luftfahrtunternehmen wird

gemäß Artikel R. 330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes mit einer Vertragsstrafe oder mit einer Strafe belegt, die sich errechnet aus der Zahl der Karenzmonate und dem tatsächlichen Defizit der Dienste in dem betreffenden Jahr, das höchstens bis zu der in Abschnitt 9-1 vorgesehenen maximalen Ausgleichsleistung berücksichtigt wird.

Im Falle begrenzter Versäumnisse bei der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen wird die in Abschnitt 9-1 vorgesehene Ausgleichszahlung unbeschadet der Anwendung des Artikels R. 330-20 des Zivilluftfahrtgesetzes gekürzt.

Bei diesen Kürzungen wird gegebenenfalls Folgendes berücksichtigt: die Zahl der Flüge, die aus Gründen annulliert wurden, die vom Luftfahrtunternehmen zu vertreten sind, die Zahl der Flüge, die mit einer geringeren als der erforderlichen Kapazität durchgeführt wurden, die Zahl der Flüge, bei denen die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hinsichtlich der Zwischenlandungen oder der angewandten Tarife nicht erfüllt wurden.

10. **Einreichung von Bewerbungen:** Bewerbungen sind in einem versiegelten Umschlag einzureichen, der folgende Aufschrift trägt: „Réponse à l'appel de candidatures Ligne aérienne Aurillac / Paris (Orly) - A n'ouvrir que par le destinataire“. Die Bewerbungen sind spätestens bis 16.1.2008, 12.00 Uhr Ortszeit, per Einschreiben mit Rückschein (es gilt das Datum der Empfangsbestätigung) an nachstehende Anschrift zu senden oder gegen Empfangsbestätigung dort zu hinterlegen:

Chambre de commerce et d'industrie du Cantal, 44, boulevard du Pont Rouge, F-15013 Aurillac Cedex.

11. **Weiteres Verfahren:** Die Industrie- und Handelskammer Cantal übermittelt den ausgewählten Bewerbern spätestens bis zum 21.1.2008 die Ausschreibungsunterlagen, die die Ausschreibungsbedingungen und einen Vertragsentwurf enthalten.

Die Gebote sind bis spätestens 18.2.2008, 12.00 Uhr Ortszeit, einzureichen.

Ab dem Tag der Einreichung ist der Bieter für 280 Tage an sein Gebot gebunden.

12. **Gültigkeit der Ausschreibung:** Diese Ausschreibung gilt nur, sofern kein Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft vor dem 1.5.2008 ein Programm zur Bedienung der betreffenden Strecke ab dem 1.6.2008 entsprechend den auferlegten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen vorlegt, ohne eine finanzielle Ausgleichsleistung zu fordern.

13. **Zusätzliche Auskünfte:** Zusätzliche Auskünfte können ausschließlich per Brief oder Telefax beim Präsidenten der Industrie- und Handelskammer Cantal unter der in Abschnitt 2 angegebenen Adresse bzw. Faxnummer angefordert werden.